J. Can. P.
130.hd

Digitized by Google

J. ean P. 130 hd - 1 Langstrügen

Digitized by Google

<36629746190014

<36629746190014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Beyträge
zum
deutſchen
Kirchen-Rechte.

I.
das Synodatikum.

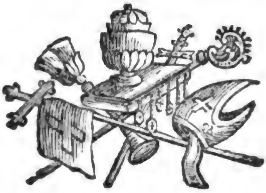

Frankfurt und Leipzig
in der Hermannſchen Buchhandlung
1786.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REG. MONACENSIS

Digitized by Google

Allgemeine

Vorerinnerung.

Einzelne Gegenſtände mit Wahl ausgehoben und mit Genauigkeit behandelt, ſind in jedem Fache der Wiſſenſchaften immer wichtige Beyträge geweſen. Sie ſind für dieſe, was Spezial-Karten und Beſchreibungen einzelner Städte für die Geographie ſind, und ſo wie dieſe alsdann am beſten bearbeitet, am genaueſten geprüft werden, wenn eben Kriege oder Negoziazionen ihren Gegenſtand dem Publikum wichtig machen, eben ſo wird durch Entwicklung praktiſcher Fälle jener Nuzen für die Wiſſenſchaften am ſicherſten erreicht. Der Blick des Verfaſſers und die Aufmerkſamkeit des Leſers gewinnen unendlich bey dieſer Beſtimmtheit, vollkommenen Reiſe, und dem nähern Intereſſe des Gegenſtandes.

Aus dieſem Geſichspunkte bitt ich die gegenwärtige Sammlung zu betrachten, in welcher ich verſchiedene Ausarbeitungen über einzelne Gegenſtände aus dem deutſchen Kirchen-Rechte zu liefern gedenke.

Da ich meiſt nur wirkliche Fälle wählen werde, und die Anzahl der ephemeri-

Digitized by Google

ſchen Schriften nicht vermehren will, ſo binde ich mich an keine gewiſſe Zeit, ſondern arbeite, wenn mich ein Gegenſtand aufruft, und liefere was ich der Aufmerkſamkeit des Publikums nicht unwürdig achte. In eine Sammlung wolt' ich dieſe kleinen Verſuche doch bringen, um ſie vor dem gewöhnlichen Schickſale fliegender Blätter zu ſichern.

Die Form der Behandlung iſt gleichgültig, auch wird ſie ſehr verſchieden ſeyn: ſo erſcheint gleich in dem erſten Hefte die Unterſuchung über das Synodatikum in einem vertrauten Briefwechſel, den ich hier ohne die geringſte Abänderung dem Publikum, für welches er ſo eigentlich nicht beſtimmt war, mit Genehmigung der beeden Korreſpondenten mittheile. Da dieſe zween Freunde ihren litterariſchen Briefwechſel, wie aus dem dreyzehenden Briefe erhellet, ununterbrochen fortſezen; ſo könnte wohl noch manches Bruchſtück aus demſelben nachfolgen. Auch werden zuweilen wichtige Urkunden erſcheinen, aber nur ungedruckte, und mit einem eben abgehandelten Gegenſtande in Verbindung ſtehende.

Wahrheit iſt das einzige Ziel dieſer Sammlung; ich werde ſie aber immer mehr forſchend zu entwicklen, als entſcheidend zu

be=

Digitized by Google

behaupten ſuchen, und den Ausſpruch dem denkenden Publikum ſelbſt überlaſſen, wozu es nur eines getreuen Referenten; keines Parthie nehmenden Advokaten bedarf. Mein unvorgreifliches Votum werd ich immer beſcheiden, aber auch freymüthig ablegen: jenes bin ich dem Publikum, dieſes der Wahrheit ſchuldig. Seitdem Sie ſelbſt bey Hofe freyen Zutritt hat, würde es ein Verbrechen ſeyn, ihr denſelben in dem Gebiethe der Wiſſenſchaften, wohin dieſe Sammlung lediglich gehört, zu verſagen. Freilich muß ſie auch hier noch zuweilen, um mancher Verhältniſſe willen, einen leichten Schleyer umwerfen, doch ſind in jedem Dezenten Aufzuge Licht und Segen ihre Begleiter.

Weit entfernt von dem lächerlichen Gedanken, dieſe Sammlung gleich für eine den Wiſſenſchaften und der Menſchheit wichtige Erſcheinung anzukündigen, geſteh' ich doch frey, daß dies mein Geſichtspunkt iſt. Auch bey Errichtung des gröſten Gebäudes muß die Bearbeitung jedes einzelnen Steines mit Rückſicht auf das Ganze geſchehen; und, iſt es der Tempel der Wahrheit: ſo iſt die Bearbeitung auch des Kleinſten ein Verdienſt.

Inhalt der Briefe.

I. Herr J. aus Mainz ſchließt aus der neuen Foderung eines alljährlichen Synodatikums auf eine bevorſtehende Synode, und kündiget ſie einem ſeiner Freunde in Wirzburg mit Freuden an. Seite 1.

II. Herr F. aus Wirzburg nimmt Antheil an dieſer Freude; doch erklärt er jenen Schluß für unhaltbar; fodert ſogar Beweis von der wirklichen Anſetzung dieſes neuen Synodatikums. Seite 2.

III. Herr J. liefert dieſen, ſagt einiges zur Rechtfertigung ſeines Schluſſes, geht aber doch davon ab, und fragt nur, was das Synodatikum ohne Synode doch wohl ſeyn möge. Seite 6.

IV. Herr F. beantwortet dies durch eine Gegenfrage, was Prokurazionen ohne Viſitazion ſeyen. Beedes eine neue Auflage. Woher der Nahme? S. 8.

V. Für eine neue Auflage kann es Herr J. nicht anſehen. Urſache warum. Bitte um beſſere Belehrung. Ahndung eines Schreibfehlers in den Quittungen. Seite 11.

VI. Herr F. entwickelt den Begrif des geſetzlichen Synodatikums. Verwaltung der Kirchen-Güter — Antheil des Biſchofes an denſelben. — Das neue Mainzer Synodatikum iſt jenes Geſetzliche nicht. Beweis davon. — Immer noch eher eine neue Auflage. Warum die Einhohlung des Domkapiteliſchen Konſenzes dabey unnöthig. S. 14.

VII. Herr J. giebt nähere Nachricht über die vorgebliche freywillige Annahm des angelegten Klerus. Eigene Rollen des Primas und des Os Cleri. — Fünf Präjudizial-Fragen über res ſingulorum, Gewalt der Repräſentanten, Stimmrecht der Herren Konſiſtorialen, und noch ein anderes wichtige Problem. — Seite 23.

VIII. Herr F. wünſcht, ſein erſter Korreſpondent habe weniger gelobt, und beſtimmter erzehlt — Beantwortung der Präjudizial-Fragen — keine neue Auflage; aber auch das alte Synodatikum der Geſeze nicht. Seite 28.

IX. Dieß lezte meint Herr J denn doch; weil es die eigentliche Bedeutung des Wortes iſt. S. 33.

X. Herr F. kündiget ſeine Widerlegung dieſer Meynung durch ein lehrreiches Kompliment an — Die Widerlegung ſelbſt: das Synodatikum iſt von der biſchöflichen Würde trennbar, wenigſtens durch ausdrückliche Geſeze. Seite 35.

Digitized by Google

XI. Dieß giebt Herr J. großmüthig zu; aber die Geſeze befreyen nur die Klöſter; nicht die Stifter, die ſich auch auf Verträge und Herkommen vergeblich berufen. Das neue Synodatikum iſt alſo, wenigſtens in Anſehung der lezten, das alte geſezliche. Seite 39.

XII. Die Mainzer Stifter, erwidert Herr F. ſind auch frey von dem eigentlichen Synodatikum --- Geſeze --- Verträge und Herkommen werden geprüft; und durch die Mainzer Monathſchrift von g. S. unterſtüzt. --- Präſkripzion zu Hülfe genommen, was die unfürdenkliche ſey. — Res meræ facultatis, ihre Natur und Verjährbarkeit. Seite 43.

XIII. Herr J. macht eben zu rechter Zeit (die Unterſuchung fing an ihn zu ennuiren) die Entdeckung, daß das neue Synodatikum für das Erzbiſchöfliche Vikariat beſtimmt ſey. Seite 64.

XIV. Herr F. will dieſe Nachricht durchaus nicht glauben, und hat ſeine gute Urſache dabey. Seite 66.

XV. Herr J. wird etwas empfindlich, (ſolte er wohl unrecht haben?) und fängt an zu demonſtriren, daß Synodalien --- Synodalien ſind. Seite 68.

XVI. Ja, ſagt Herr F.; nur ſind ſie nicht das ihren Stiftern und Klöſtern neu angeſezte Synodatikum --- Gründe dieſes Sazes. Seite 71.

XVII Herr J. erklärt ſich näher über ſeine Synodalien: Schuldige Beyträge zur Haltung der Synoden Dieſe ſcheinen ihm auf ſeinen Caſum recht glücklich zu paſſen. Seite 72.

XVIII. Das meint Herr F. nun nicht, und zwar ob defectum Cauſæ debendi. — Zweifel über die Nothwendigkeit dieſer Synodalien auch bey wirklichen Synoden; über die Verbindlichkeit des Klerus allein zu denſelben. — Der Wormſer widerſezt ſich denſelben auch bey Haltung der Provinzial-Synoden. — Das Tridentinum kennt ſie nicht. — Stärke dieſes Argumenti negativi. — Fehlt immer noch an der Cauſa debendi; und wär ſie vorhanden, ſo bekäm das Vikariat hoc ipſo -- nichts. Seite 74.

XIX. Herr J ſtellt zwey neue Säze auf: 1) Dieſe Synodalien ſind geſezmäſig. 2) Die Vikariate ſind Surrogate der Synoden. — Für den Beweis des erſten wird Dilation geſucht; der des lezten aber ex natura rei ſowohl, als ab auctoritate auf der Stelle geführt. — Unverfängliche Frage über den 81ſten Saz der ſub

præ-

præſidio Clariſ. Jungii in Mainz vertheidigten thematum ſelect. ex hiſtoria eccleſiaſtica. Seite 82.

XX. Der Würzburger verwahrt ſich proteſtando gegen alles Präjudiz dieſer Surrogatſchaft. — Flüchtige Blicke in die urſprüngliche Verwaltung der Kirche. Nie gänzliche Unbegrenztheit — Presbyterium der nothwendige Senat des Biſchofs — Viſitazion und Synode für das ganze — Presbyterium auf die Dom-Kapitel eingeſchränkt — Die Synoden nie dadurch verdrängt. — Eigens geſchaffene Raths-Kollegia der Biſchöfe; doch ohne Beeinträchtigung der Dom-Kapitel, und der Synoden; deren Surrogate dieſe Rathsſtellen nicht ſeyn können — Eine kleine Erinnerung an den noch rückſtändigen Beweis des erſten Hauptſazes von der Geſezlichkeit dieſer Synodalien. Seite 84.

XXI. Herr J. giebt ſeine beeden Hauptſäze gutwillig auf; nicht aber ſeine Erklärung des neuen Synodatikums, die er auf einen ſchönen Sorites gründet. Seite 97.

XXII. Herr F. will dieſe Synodalien noch immer nicht für bona Vacantia erkennen --- argumentatio ab impoſſibili mit all ihren Einwürfen --- Ob das Surrogat ſo ganz in die Rechte des Prinzipals eintrette? Herr F. glaubt es nicht; Beweiß ab inductione. — Die Pflicht, Beſoldungen zu ſchaffen, muß cum grano ſalis verſtanden werden. Beyſpiel Emmerich Josephs. — Wer den Rath beſolden müſſe? Ob mit Hintanſezung grundverfaſſungsmäſſiger Bedingniſſe. — Am Ende kömmt Herr F immer wieder auf den Vorwurf der Neuheit zurück; ob dieſer durch einen alten Nahmen gehoben werde? S. 100.

XXIII. Herr J. zieht einen andern Freund zu Rath, der ihm auf einmal aus der Noth hilft. Die römiſche Synode von 1725 iſt dieſes Rettungsmittel. Seite 112.

XXIV. Herr F. leiſtet ſeinem Freunde einen Liebesdienſt. --- Die entſcheidende Stelle auf jenem Konzilium. --- Was für jeden Theil darin liegt --- Vorſchlag zum gütlichen Vergleiche, der aber dem Hauptprozeß noch kein Ende macht. --- Warnung ſich vor den terminis æquivocis fleiſig in acht zu nehmen. Ueble Folgen der Vernachläſſigung dieſer Warnung --- Bilanz: Verluſt -- die Poſttage von vier Monathen. Gewinn -- die Redukzion der ganzen Unterſuchung auf das Sokratiſche ειδεναι μεν μηδεν, πλην αυτο τουτο ειδεναι. S. 113.

Erſter

Digitized by Google

Erſter Brief.

Herr J. aus Mainz an Hrn. F. in Wirzburg.

Mainz den 2 Hornung 1785.

Freuen Sie ſich mit mir, mein beſter Freund! wir werden bald wieder eine Synode ſehen. Das Synodatikum iſt den Stiftern und Klöſtern unſrer Diozes von dem Erzbiſchöflichen Vikariate ſchon wirklich angeſezt, und den Saumſeligen die Exekution angekündigt; ein Beweis, daß dieſe erwünſchte Epoche nah iſt. Es muß ſehr glänzend dabey zugehen, da jene Summe ſich auf 6000 fl. belaufen ſoll.

Ob es eine Diozeſan- oder Provinzial-Synode ſeyn werde, kann ich Ihnen noch nicht ſagen, da man, die Foderung und Eintreibung des Synodatikums ausgenommen, noch nicht das mindeſte davon weiß. Doch vermuth' ich das erſte, weil unſer Synodatikum

auf alle Jahre aufgeſchrieben iſt, und nur die Diozeſan = Synoden nach dem Tridentinum (Ss. 24. C. 2. de reformat.) alljährlich gehalten werden ſollen.

Ihr Enthuſiaſmus für jedes Bruchſtück auf dem einfachen Gebäude der erſten Kirche iſt mir zu bekannt und zu lieb, um Ihnen durch Mittheilung noch einer andern Nachricht den reinen Genuß der gegenwärtigen zu ſtören. Alſo für heute nichts weiter, als die Verſicherung von Freundſchaft, womit ich ꝛc.

Zweyter Brief.

Herr F. aus Wirzburg an Herrn J. in Mainz *).

Wirzburg den 12 Hornung.

Sie hatten recht, mein Beſter, den Brief, welcher eine für das Wohl Ihrer, und vielleicht

*) Da die Korreſpondenten immer die nemlichen ſind, braucht dieſe Aufſchrift in der Folge nicht wiederholt zu werden. Nota. des H.

Digitized by Google

leicht auch anderer Kirchen ſo äuſſerſt wichtige Nachricht enthielt, durch keine von dem ſeit einiger Zeit gangbaren Schlage zu entweyen.

Alſo eine neue Mainziſche Synode! die erſte ſeit Sebaſtians Zeiten! faſt zu lang für ſo ausdrückliche Verordnungen, für ſo ſchöne Beiſpiele, für die Grundverfaſſung der Kirche ſelbſt, deren Spuren ſich um deſto deutlicher zeigen, je höher man in der Geſchichte hinauf ſteigt.

Der Biſchof in dem Synedrium ſeiner Mitarbeiter in dem Weinberge des Herrn! welch verehrungswürdige Erſcheinung der Vorzeiten! Gewiß denken Sie ſich, ohne meine Erinnerung, all ihre Vortheile auf die Heerde, deren Bedürfniſſe und Gebrechen hier durch die Hirten ſelbſt aufgedeckt werden: auf die Seelſorger, denen dieſe Vereinigung und Berathung mit Ihrem Biſchofe das Gefühl der Würde ihres Berufes, den beſten Antrieb, ihn zu erfüllen, erhöhet; auf den Oberhirten ſelbſt, deſſen eigentliches Element die Synode iſt.

Und dieß alles ſoll nun bey Ihnen keine Schilderung aus einem Romane, wofür einer Ihrer Landsleute die Beſchreibung des Chores (wohlgemerkt, wie er ſeyn ſoll) in meiner Gegenwart erklärt hat; *) ſondern eine wirkliche Erſcheinung ſeyn! Beneiden würd' ich Euch, glücklichen Mainzer, wenn ich irgend etwas Gutes, wo, und durch wen es auch immer geſchähe, beneiden könnte.

Eine bloſe Diozeſan-Synode muß es wohl ſeyn; da man hier noch von keiner Berufung zu einer Provinzial-Verſammlung etwas weiß, und von Synodal-Geldern keine Rede iſt, die unſerm Hochwürdigſten Ordinarius und den Abgeſandten zu ihrer Reiſe nach Mainz doch auch nöthig wären.

Ueberhaupt muß ich Ihnen geſtehen, daß ich nicht recht weiß, was das für Synodal-Gelder ſeyn mögen, die das Vikariat zur Haltung

*) Iſt ſeitdem gedruckt worden. ſ. M. Monatſch. v. 9. S. B. I. Heft 8. S. 814. — Nota des H. —

tung einer Diozeſan-Verſammlung vorläufig ausſchreiben und ſelbſt executive eintreiben ſoll. Freund! ich fürchte, ſie haben ſich geirrt. Kein Biſchof, am wenigſten Ihr grosmüthiger Friedrich Karl Joſeph, kündigt ſich ſeiner Heerde auf dieſe Weiſe an; und wo haben Sie auch je geleſen, daß die Pfarrer, Klöſter und Stifter von der Diozeſan-Synode Ihrem Biſchofe einen Heller bezahlt haben? Ihr Schluß von dem ausgeſchriebenen und ſchon eingetriebenen Gelde auf die Haltung einer Synode iſt alſo der bündigſte eben nicht; können Sie mir keinen beſſern Grund für Ihre Nachricht angeben, ſo muß ich an Ihrer Zuverläßigkeit noch immer zweiflen. Am liebſten möcht' ich Ihnen jene Geld-Ausſchreibung ſelbſt läugnen; wenigſtens muß ich auch hierüber Beweiſe ſehen. Ich bin . . .

Digitized by Google

Dritter Brief.

Mainz den 16 Hernung 1785.

Beweiſe! hier iſt einer, der wohl jeden andern entbehrlich machen wird.

„ Extractus Protocolli Archi E. Vicaria-
„ tus Mog. d. 29 Nov. 1784.

„ *Concluſum*: Es wird hiermit Dechant
„ und Kapitel ad . . . angewieſen, wie Sie
„ alljährlich ein Synodaticum ad . . . fl.
„ erheben, ſofort dieſe Gelder termino prima
„ Januarii an das Erzbiſchöfliche Siegelamt
„ dahier entrichten ſollen."

„ Elbert."

Dieſen Auszug haben alle Stifter (das Erzhohe Dom= und die beeden Ritterſtifter ausgenommen) ſamt allen Klöſtern unſrer Diozes mit Einſchaltung ihres Namens und der jedem zugedachten Summe wirklich erhalten.

Was

Digitized by Google

Was das für ein Synodatikum iſt, kann ich Ihnen ſo beſtimmt nicht ſagen, als ich hier ſeine wirkliche Einfoderung bewieſen habe.

Das erſte, was mir in der Einfalt meines Herzens dabey einfiel, war ein Synodus. Hatt' ich ſo unrecht; bey geſezlichen Korrelaten von einem auf das andere zu ſchlieſſen? Ich dachte, das Synodatikum ſey eine alte, bey jeder Synode gewöhnliche Abgabe, um die nöthigen Auslagen zu beſtreiten, und das ſezt denn doch eine Synode voraus. Nun aber ſagen Sie mir, daß nie ein Biſchof ſo etwas zur Haltung einer Diozeſan-Verſammlung gefodert hat, und ich finde freylich ſelbſt, daß dieſe dem Biſchofe nicht leicht eine Ausgabe; gewiß keine jährliche von 6000 fl. verurſachen kann; ich geſtehe Ihnen alſo, daß ich den Ungrund meines Schluſſes zu fühlen anfange. Wollen Sie mich ganz davon abbringen, ſo müſſen Sie mir ſagen, wozu man, auſſer dem Fall der Synode, das Synodatikum noch brauchen kann.

Digitized by Google

Vierter Brief.

Wirzburg den 20 Febr. 1785.

Wozu das Synodatikum, ohne Synode! Sie, hartnäckiger Menſch, durch welche Umwege Sie nicht zu Ihrem Endzwecke zu gelangen trachten! Geſtehen Sie es nur, es iſt Ihnen mehr um die Behauptung Ihres dem Scheine nach aufgegebenen Schluſſes, als um die Auflöſung dieſer Frage zu thun. Sie wollen mich dadurch Ihren Weg einzuſchlagen zwingen, daß Sie mir die Ungangbarkeit jedes andern zu zeigen ſuchen. Allein der Meinige iſt ſo ungangbar eben nicht. Auf eine einzige Gegenfrage müſſen Sie mir dieſe Schwürigkeit ſelbſt auf die Seite räumen. **Was ſind die Prokurazionen ohne Viſitazion?** Daß aber dieſe ſelbſt in Ihrer Diozes wenigſtens ehemals bekannt waren, kann ich Ihnen eben ſo unwiderlegbar beweiſen, als Sie mir die Evidenz des neuen Synodatikums bewieſen haben.

Vom

Vom Erzbiſchof Adolph *I.* ſagt Joannes Th. 1. S. 695. „Paucis tamen, quam abiret Erfordia à Clero Civitatis pariter ac Circumjectæ diœceſis duodecim exegit penſiones, quod quidem miſcella his produnt verbis: Ipſe exegit . . . duodecim *procurationes.*" — Von Konrod *II.* heißt es S. 707. „de cætero cum ad bellicos . . . . apparatus præſenti opus eſſet pecunia, ſex hoc anno penſiones clero impoſuit, quod, qui Miſcella . . . ſcripſit, in hæc memoravit verba: eodem tempore & anno 1393 Dominus Conradus de Winsperg exactionavit Clerum, quem dare oportuit ſex *procurationes*, pro quibus dabantur tria ſubſidia majora per tres annos, quolibet anno unum." — S. 743. kömmt von Konrad dem *III.* der nämliche Ausdruck vor.

Glauben Sie nun, daß es auch auſſer dem Fall der Viſitazionen Profurazionen gab; und dieſe waren ohnfehlbar nichts als neue, mit allen gehörigen Erforderniſſen verſehene Auflagen, denen man dieſen Namen gab,

weil die zur Verpflegung des viſitirenden Biſchofs herkommliche Summe jedes Ortes als Maasſtab dieſer neuen Auflage angenommen wurde, ganz ſo wie man gewiſſe Reichsabgaben noch heut zu Tage Römermonathe nennt, ohne an einen wirklichen Römerzug zu gedenken.

Ob es nun mit Ihrem neuen Synodatikum die nämliche Bewandniß habe, hängt davon ab, ob in Ihrer Diozes ein eigentliches beſtimmtes Synodatikum, das einer neuen Auflage zum Maasſtabe dienen könnte, jemals üblich war, und ob alle zu einer neuen Auflage bey ihnen ſonſt erforderliche Eigenſchaften dabey vorhanden ſind. Iſt dies, ſo iſt Ihr dermaliges Synodatikum eine neue, aber auch rechtmäſige Auflage, die aber mit dem, was man eigentlich Synodatikum nennt, nichts als den Nahmen und die Summe gemein hat.

Sie ſehen wohl, daß dieß nur eine aus mehrern Möglichkeiten iſt, und zwar nur eine be-

Digitized by Google

bedingte; braucht es aber mehr, um Ihnen die Unhaltbarkeit Ihres Schluſſes zu beweiſen, beſonders, wenn all ihre Bedingniſſen erfüllt ſind, welches Sie am beſten wiſſen müſſen!

Fünfter Brief.

Mainz den 23. Februar 1785.

Sie haben Unrecht mein Beſter, daß Sie meine gutherzige Frage für hartnäckige Erzwingung Ihres Beyfalls nehmen. Ich erkläre Ihnen hiermit, daß ich meinen Schluß von dem ausgeſchriebenen Synodatikum auf eine bevorſtehende Synode ohne alle Gefärde aufgebe. Um deſto freyer kann ich nun aber auch auf Belehrung dringen, die täglich intereſſanter für mich wird. Das Wort Synodatikum iſt ſeit einigen Monathen hier in jedem Munde; ſelten verbindet man aber damit einen andern Begrif, als den von der Summe eines jeden Stiftes oder Kloſters. Selbſt Leute von Wiſſenſchaften geſtehen, daß ſie

ſie dieſes Synodatikum nicht kennen. Ich habe all meine Kanoniſten durchſucht, aber ſehr wenig Troſt bey ihnen gefunden. Die Meiſten verwechſlen das Synodatikum mit dem Kathedratikum; alle aber weiſen mich ohne Barmherzigkeit auf eine wirkliche Synode hin, mit welcher doch unſer neues Synodatikum nichts zu ſchaffen hat.

Ihre Vermuthung von einer ganz neuen Auflage unter dieſem alten Nahmen hab ich nebſt den Beyſpielen von Prokurazionen und Römermonathen einem unſrer geſchickteſten Männer eröfnet, der ſie zwar an ſich für möglich, aber in unſerm Falle nicht für anwendbar hält, denn, ſagt er, fürs erſte exiſtirt bey unſern Stiftern keine beſtimmte Taxe des eigentlichen Synodatikums, welches jener Maaßſtab hätte ſeyn können; fürs andere iſt diejenige, welche unter dem vielleicht gleichbedeutenden Namen Kathedratikum in den gemeinen Rechten auf 2 Solidos beſtimmt, und bey unſern Landpfarrern zu 1 Rthlr. üblich iſt, der Maaßſtab des gegenwärtigen weit höheren

der

der Stifter und Klöſter offenbar nicht geweſen; fürs dritte endlich hat man die bey jeder neuen Steuer ſonſt grund- verfaſſungs-māſige Bedingniß hier nicht erfüllt; das neue Synodatikum kann alſo keine neue Auflage ſeyn.

Was iſt es denn? fragte ich: aber ein bedenkliches Achſelzucken nebſt einigen ſehr wichtigen Anmerkungen über das üble Wetter waren die ganze Antwort.

Sie, mein Freund, haben mir ſchon zu viel geſagt, um ſo leichter Dinge davon zu kommen.

Daß Ihre Vermuthung nicht ſtatt haben kann, ſehen Sie, bey nicht erfüllten Bedingniſſen derſelben, nun wohl ſelbſt ein. Wirklich, wär es eine neue Steuer, ſo hätte unſer Hochwürdigſter Erzbiſchof die Einwilligung des Domkapitels gewiß begehrt; da dieſe nach der Grundverfaſſung unſers Staates bey jeder neuen Auflage weſentlich iſt, und von der Verletzung der Vorrechte ſeines Kapitels nie ein

ein Biſchof weiter entfernt war, als derjenige, der dieſelben ſo aus dem Grunde kennt, vor ſeiner Erhebung ſelbſt ſo ſtandhaft vertheidigt, und als neuerwählter Regent ihre Aufrechthaltung ſo feyerlich verſprochen hat.

Unſer neues Synodatikum mag alſo ſeyn, was es will; eine neue Auflage iſt es gewiß nicht. Indeſſen wird es ſehr häufig eingetrieben. Bey den Quittungen haben einige die Anmerkung gemacht, daß ſie auf das verfloſſene Jahr 84 geſtellt ſind, vermuthlich ein Schreibfehler.

Sechster Brief.

Wirzburg den 27. Febr. 1785.

Wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, am Ende unſers Streites ſelbſt nicht mehr recht zu wiſſen, wovon anfangs die Rede war, ſo iſt es nun Zeit, den Begrif des eigentlichen

Digitized by Google

Synodatikums aus Geſchichte und Geſetzen feſtzuſetzen.

Die Klaſſiſche Stelle iſt hier das *Caput Conquerente X. de off. jud. ord.* wo es heiſt: „decrevimus, vt in eccleſiis ſeu Capellis „tuæ dioceſis . . . habeas Canonicam obe„dientiam . . . Synodum & *Synodatici ſeu* „*Cathedratici nomine duos Solidos.*“

Hier wird das Synodatikum offenbar mit dem Kathedratikum verwechſelt; welches in allen Stellen der Geſetze ſowohl, als in den meiſten Diplomen, wo die Rede davon iſt, geſchieht. Die ratio formalis iſt allenthalben honor Cathedrae.

„Alſo eine durch Geſetze auf 2 Solidos be„ſtimmte Abgabe der Kirchen an den Biſchof „zur Anerkennung und Verehrung ſeiner Dio„zeſan=Gewalt.“

Kein Satz iſt in der Kirchengeſchichte ein=ſtimmiger anerkannt, als der, daß die Ver=waltung

Digitized by Google

waltung aller Kirchengüter immer vorzüglich von dem Biſchofe abgehangen habe. Da aber mit dieſen nach und nach ſehr weſentliche Veränderungen vorgegangen ſind, ſo muſte ſich auch die Art der biſchöflichen Verwaltung in eben dem Verhältniſſe abändern. So lang noch die Kaſſe der Kathedral-Kirche die einzige in der ganzen Diozes war, muß die biſchöfliche Verwaltung freylich anderſt beſchaffen geweſen ſeyn, als zu der Zeit, wo jede Nebenkirche ihre eigene Stiftung hatte, und eine beſondere moraliſche Perſon vorſtellte. Die Töchter hatten nun ſeparatam œconomiam, doch blieb es immer die nämliche Familie, welche daſſelbe Intereſſe, dieſelben Verbindlichkeiten hatte: Die Verſorgung des Oberhauptes, ſeiner Gehülfen, der Kirchengebäude und der Armen war ihr gemeinſchaftlicher Aufwand; und ſo lang auch der Geiſt der nämliche blieb, war jede fernere Abtheilung überflüßig. Dieſer und das volle Vertrauen auf den Familienvater diente ſtatt aller geſetzlichen Theilung.

Dieſer

Dieſer glückliche Familienzuſtand ſcheint in der abendländiſchen Kirche eher als in der morgenländiſchen zerrüttet worden zu ſeyn; denn in jenen treffen wir ſchon im 5ten Jahrhundert die bekannte Abtheilung der Kirchengüter bald in drey, bald in vier Porzionen an, deren erſte Spur auch auf ihre Veranlaſſung zu führen ſcheint; ſie liegt im dritten Briefe des Pabſtes Simplizius „ſimul etiam de „reditibus eccleſiæ vel oblatione fidelium „quid deceat neſcienti (Epiſcopo) nihil licere „permittas, ſed ſola ei ex his quarta portio „remittatur - - - tres illas portiones, quas „per triennium dicitur ſibi tantummodo „vindicaſſe, reſtituat.“

So viel iſt gewiß, daß dieſe Abtheilung in der Lateiniſchen Kirche ſo ziemlich allgemein eingeführet war. Von Italien kömmt ſie häufig in den Briefen der Päbſte vor; Von Spanien haben wir die Verordnung des

1. Konziliums von Braga *), von Frankreich und Deutſchland die Kapitularien. **)

Den Antheil des Biſchofs darf man aber nicht als reinen, blos für ſeine Perſon beſtimmten Gewinn anſehen. Er blieb immer der gemeine Nothpfennig: „Epiſcopus (ſagt „das 1. Konzilium von Orleans Can. 16.) „pauperibus vel infirmis - - - victum & „veſtitum, in quantum poſſibilitas habuerit, „largiatur“ und das von Karpentras verordnet: „Si ecclesia Civitatis, cui Epiſcopus „præeſt, ita eſt idonea, uti nihil indigeat, „quidquid parochiis fuerit derelictum, cleri-„cis, qui ipſis parochiis deſerviunt, vel re-„parationibus eccleſiarum rationabiliter diſ-„penſetur. In den Pfarrkirchen alſo, deren Einkünfte zu ihrer und ihrer Diener Erhaltung kaum hinreichten, wie es denn auf dem Lande der Fall häufig war, hatte der Biſchof gar keinen Theil. Nichts war auch natürlicher

*) Von 563. C. 25.

**) VII. C. 375. Goldart. Conſtit. Imp. III. C. 23.

Digitized by Google

cher; denn wollte man auch die Pfarreyen als biſchöfliche Landgüter anſehen, ſo könnten ſie ja doch nur *deductis deducendis* benutzt werden. Wer ſollte denken, daß man dies je durch ein eigenes Geſetz habe befehlen müſſen; und dennoch war es ſchon im Jahre 572. in Spanien nöthig; Da verordnete das II. Konzilium von Braga C. 2. „ut nullus „Epiſcoporum, cum per dioceſes ſuas ambu„lat, præter honorem Cathedræ ſuæ, id eſt „duos ſolidos, aliquid aliud per eccleſias tol„lat, neque tertiam partem ex quacunque „oblatione populi in eccleſiis parochialibus re„quirat, ſed illa tertia pars pro luminariis „eccleſiæ vel reparatione ſervetur, & ſingu„lis annis Epiſcopo ratio inde fiat; nam ſi „tertiam partem illam Epiſcopus tollat, „lumen & ſarta tecta abſtulit eccleſiæ.“

Dies iſt eine der älteſten Spuren des Kathedratikums und zugleich auch der Ausſchlieſſung des Biſchofs von dem Vermögen der Landkirchen; ſollte man jenes nicht eben deswegen die Legitima des von der Erbſchaft

ſeiner Töchter aus wichtigen Gründen ausgeſchloſſenen Vaters nennen dörfen!

Was hier für Spanien ſchon im 6ten Jahrhundert verordnet werden mußte, thaten die Galliſche Biſchöffe noch am Ende des 7ten freywillig, wie das Beyſpiel des H. Anſbert von Rouen beweiſt. „Cenſus etiam (heiſt es „bey *Surius* 9. *Febr.* *C.* 17.) qui de vicis „publicis Canonico ordine ad partem pon„tificis perſolvi conſueverat, gratuita benig„nitate in reſtaurationibus eccleſiarum be„nigniſſime presbiteris indulſit earundem „Dei ædium.“ Doch muſten auch dieſe Biſchöffe ſchon unter Ludwig und Lothar in dem Konzilium zu Paris *L.* *I.* *C.* 31. beſchränkt werden: „quanquam auctoritas Canonica do„ceat, ut quarta pars decimarum & redituum „ex oblationibus fidelium in uſus epiſcopo„rum cedat; ubicunque tamen epiſcopus ſua „habet, ſit contentus ſuis.“ Und im Jahre 843. verweiſet ſie eine eigene Verordnung auf jenes ſpaniſche Konzilium und die darin beſtimmte

ſtimmte Legitima, *) nämlich die zwey Solidos; die man auch wegen der Zeit ihrer Bezahlung Synodus, Synodalis Cenſus, Synodaticum nannte.

So wüſten wir denn nun ſo ziemlich beſtimmt, was das eigentliche Synodatikum für ein Ding iſt; aber was iſt das Ihrige?

Daß es das eigentliche nicht iſt, werden Sie mir wohl leicht zugeben, denn 1) iſt es nicht auf die Pfarrkirchen, ſondern auf die Stifter und Klöſter gelegt, die theils durch das gemeine Recht, theils durch unfürdenklichen Beſitz, theils durch Entrichtung eines Aequivalents, wofür man die in Ihrer Dioͤzes üblichen *Fructus biennales* halten kann, **) davon frey ſind. 2) Ueberſteigt es merk-

*) Concil. Gall. III. pag. 2.

**) Daß ſie ſogar die Stelle der dem Biſchoffe zuſtehenden kanoniſchen Zehend-Porzion vertretten, ſagt der Erzbiſchof Theoderich bey Würdwein, Subſid. dipl. VI. 4.

Digitized by Google

lich die ſo unabänderlich beſtimmte Summe von 2 Solidis.

Was bleibt alſo anders, als eine neue Auflage? da ich mir nun keine andere; als eine Gerechte unter Ihrem erhabenen Erzbiſchoffe denken kann, ſo ſetzte ich freylich alle Erforderniſſe einer ſolchen als Bedingniſſe meiner Vermuthung voraus. Daß die Einwilligung des Domkapitels darunter gehöre, läugne ich nicht. Da Sie mich aber nun verſichern, daß ſie nicht eingeholt worden iſt; ſo müſſen hier beſondere Umſtände dieſelbe entbährlich gemacht haben. Einer iſt mir bekannt, der aber für hundert gilt, nämlich **die freye Einwilligung des angelegten Klerus ſelbſt**, die, andern Nachrichten zu Folge, wirklich eingetreten iſt. Daß aber dieſer einzige Umſtand die ganze Schwierigkeit hebt, beweis ich Ihnen aus einem Briefe des Erzbiſchofs Johann von 1371. „Auch ſollen wir „die Pfaffheit in unſer ... Stadt und Bißtum „zu Menze zu keinen Subſidium, on unſers „Capitels Laube nicht twyngen: geben ſie uns

uns aber icht unbetwungelich, daz mügen „wir von yn nemmen.“

Sollte nun meine obige Vermuthung auf Ihren Fall noch immer ſo unanwendbar ſeyn?

Siebenter Brief.

Mainz den 4 Merz 1785.

Ich danke Ihnen verbindlichſt für die Entwicklung des Begriffes von dem eigentlichen Synodatikum; ob Sie ihn aber auch wirklich erſchöpft und nicht etwa nur eine Gattung deſſelben beſchrieben haben, ob jedes Synodatikum auch Kathedratikum, ſo wie umgekehrt, jedes Kathedratikum auch Synodatikum genennt werden kann, ob unſer neues überall zu keiner Gattung des in gemeinen Rechten gegründeten gehöre, bleibt ausgeſezt, bis ich Ihnen einmal meine Vermuthung eröfnen werde. Hier hab ich nur die Ihrige zu prüfen.

Digitized by Google

Sie beſtehen noch immer auf Ihrer Idee von einer ganz neuen Auflage; und ich ſelbſt würde Ihnen ohngeachtet der nicht eingeholten Kapitulariſchen Einwilligung beytreten, wenn es nur mit der des angelegten Klerus ſo ganz ſeine Richtigkeit hätte.

Ich habe mich ſeit dem genau darum erkundiget, und durch das allgemeine Gerücht (denn ſo etwas bleibt nicht läng ein Geheimniß) folgendes erfahren: Die Sache kam in der Verſammlung des Klerus *) vom 21ten Dezemb. vorigen Jahres vor; und das eigentliche Deliberandum beſtund darinn, ob man dieſes neue Synodatikum ohne Widerrede annehmen, oder eine geziemende Vorſtellung dagegen machen ſolle. Anfangs wurde von beeden

*) Deren werden des Jahres mehrere gehalten, wobey der Abbt vom Jakobsberge als Primas Cleri Secundarii intra Civitatem den Vorſiz; die Prälaten der Stifter aber, als Repräſentanten ihrer Kapitel das Stimmrecht haben.

Digitized by Google

den Seiten viel geſprochen; die Herren Opponenten, unter welcher ſich auch der Herr Abbt befand, behaupteten, Pflicht gegen ihre Prinzipale, ja ſelbſt Ehrfurcht gegen den Höchſten Ordinarius fodere dieſe Vorſtellung; die andern aber ſezten ihnen vorzüglich die Vergeblichkeit derſelben entgegen, und dieß hatte ſo viel Eindruck auf den Herrn Abbt, daß er bey der förmlichen Umfrage auf die Seite der Non-Opponenten übertrat; auf der nämlichen befand ſich auch, obgleich gegen den Auftrag ſeines kommittirenden Kapitels das Os Cleri, Herr Dechant von P . . .; von den drey mit votirenden HH. geiſtlichen Räthen verſteht ſich dieß von ſelbſt; und ſo entſtunden, um eine oder zwey Stimmen, die Majora für die Unterlaſſung der Gegenvorſtellung.

Eh Sie dieſe Majorität für eine hinlängliche Einwilligung des Klerus erklären, bitt ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1) War das Deliberandum nicht im eigentlichſten Sinne *res ſingulorum*?

2) Galten dabey die Majora?

3) Kann ein Deputirter gegen den ausdrücklichen Auftrag ſeiner Prinzipale ſtimmen? — Zur Beantwortung dieſer Frage, in ſo fern ſie unſern Fall betrift, möchte folgende Stelle aus dem 33ten §. der *Conſtitutionis proviſoriae* unſers dermahl glorreichſt regierenden Erzbiſchofes nicht undienlich ſeyn: „ Novimus per „ annum ſaepius in urbe Moguntina ſic „ dictos Conventus Cleri celebrari, qui„ bus ſinguli eccleſiarum praelati inter„ eſſe poſſunt ac ſolent. Cum *nunc* „ in iis negotia, quae non tantum prae„ latos, ſed et . . . omnia eccleſiarum „ membra ſigillatim concernunt, tracten„ tur; hinc praecipimus, ne praelati „ porro extra caſum, ubi periculum ver„ ſatur in mora, in ejusmodi Conven„ tibus aliquid nomine eccleſiarum vel „ ſin-

„ ſingulorum tractent, quin antea à
„ Capitulis inſtructionem, quid agere
„ poſſint ac debeant, acceperint.“

4) Hatten wirkliche geiſtliche Räthe bey dieſen Berathſchlagungen eine Stimme?

5) Iſt es nicht Beleidigung des Vaters, ſeinen ſich für gekränkt haltenden Söhnen die Ehrfurcht- und Vertrauenvolle Gegenvorſtellung unter dem Vorwande, daß ſie vergeblich ſeyn würde, zu mißrathen?

Beſtehen Sie nach Beantwortung dieſer Fragen noch immer auf Ihrer Vermuthung, ſo verbind ich mich, Ihnen beyzutretten.

Digitized by Google

Achter Brief.

Wirzburg den 7. Merz 1785.

Wäre mein anderer Korreſpondent von der Geſchichte der Verſamlungen des Klerus ſo genau unterrichtet, oder in ihrer Mittheilung ſo beſtimmt geweſen, wie Sie, ſo würde ich die Verhandlung vom 21 Dezember des vorigen Jahres wohl nie für eine rechtsbeſtändige Einwilligung angeſehen haben: „ Heute, ſo ſchrieb er mir, iſt das neue „ Synodatikum von dem verſammelten Kle„ rus ohne die geringſte Gegenvorſtellung „ angenommen worden, und in dem näch„ ſten Hefte unſerer beliebten Monathſchrift „ wird dieſe Willfährigkeit ohne Zweifel wie„ der als ein Beweiß der aufgeklärten Zei„ ten und der beſſern Einſicht unſerer vereh„ rungswürdigen Geiſtlichkeit, ſo wie im er„ ſten Hefte S. 22. angeprieſen werden.“ Ich hatte damals eben andere Dinge im Kopfe, und dieſe erſte Nachricht von einem neuen Synodatikum war für mich ein Saamen-

Korn,

Korn, das neben den Weg fiel, und zertreten wurde.

Den Ungrund meiner Behauptung hätten Sie mir nicht auffallender zeigen können, als durch Ihre Fragen, auf deren Beantwortung Sie nun wol nicht mehr ſo ſehr begierig ſeyn werden.

Das Deliberandum über die Annahme eines Don gratuit (dieß wäre ja doch eine neue bloß auf die freye Bewilligung gegründete Foderung, wofür ich bey nicht eingeholter Genehmigung des Domkapitels die gegenwärtige ansah) iſt allerdings *res ſingulorum*; denn jedes Mitglied ſoll ja etwas von dem Seinigen, bloß aus dem Grunde abgeben, weil es eingewilligt hat. Hätte hier die Majorität ſtatt, ſo hieſe dieß recht eigentlich in eines andern Sack votiren; das ein politiſches Abſurdum iſt.

Ob ein Deputirter, in einzelnen Fällen, auch gegen den Willen ſeiner Prinzipalen

ſtimmen

ſtimmen könne, hängt von ſeinem Kommiſſorium ab, das ſeine ganze moraliſche Exiſtenz ausmacht. Der Deputirte im Unterhauſe des Engliſchen Parlaments kann es; daß es aber der im Unterhauſe des Mainzer Klerus nicht könne, zeigt das angeführte Geſez, welches über alle Kommiſſorien geht, unwiderſprechlich. Wenn er nicht einmal ohne Auftrag ſeines Kapitels votiren darf; wie viel weniger gegen denſelben? und ich begreife nicht, wie die drey Herren geiſtliche Räthe dieſe Uebertrettung eines ſo ausdrücklichen Geſezes nicht auf der Stelle geahndet haben. Daß ſie ſelbſt dagegen gehandelt haben ſolten, läßt ſich gar nicht denken.

Warum ſolten aber dieſe Herren Konſiſtorialen hier keine Stimme gehabt haben? Sie erſchienen ja nicht als Räthe des Hochwürdigſten Ordinarius, ſondern lediglich als Prälaten der Stifter, und haben, wo es um die Aufopferung eines Theils ihrer Präbend-Gefälle zu thun iſt, gewiß auch ein Wort zu ſprechen, da ſie ihr Jurament zur Treue gegen

gegen ihren Herren, nicht aber zur Verzicht-Leiſtung auf ihre Rechte verbindet. Alſo, wie geſagt, das Stimm-Recht konnte ihnen nicht abgeſprochen werden. Und was hätten ſie auch für einen Nuzen von einem Don gratuit des höchſten Ordinarius, worzu ſie ſo gut wie jeder andere das ihrige beytragen müſſen? Ja, wenn es für ſie ſelbſt wäre, dann wär es freylich noch eine Frage, ob es nicht in Cauſa propria votiren heiſſe, in eine Abgabe einzuſtimmen, bey deren Entrichtung man ein halbes tauſend Mitkontribuenten, bey der Vertheilung aber kaum ein Duzend Kompartizipanten hat. Da nun dieß der Fall hier nicht iſt, ſo müſſen die Stimmen der Herren geiſtlichen Räthe ohne Anſtand mitgezählt werden.

Die Stimmen aber, welche ohne, oder gar gegen den Auftrag ihrer Prinzipale geführt wurden, ſind offenbar geſezwidrig, vielleicht ſtrafbar, ſicher aber für die Komittenden unverbindlich.

Digitized by Google

Ob die Beruhung auf die Vergeblichkeit der Vorſtellung Beleidigung des gerechteſten Erzbiſchofes geweſen ſey, oder nicht, gehört ſo eigentlich zu unſrer gegenwärtigen Unterſuchung nicht; ſo viel ſag' ich Ihnen nur im Vorbeygehen, daß ich mich, in einem ähnlichen Falle, gegen Unterthanen, die ſich noch immer für gekränkt halten, dieſes Grundes nie bedienen würde.

Muß ich es ihnen nun erſt noch ſagen, daß ich meine Vermuthung einer neuen Auflage ohne alle Einſchränkung aufgebe? Ich hatte ſie nur bedingt angenommen; bey nicht erfüllter Bedingniß fällt ſie alſo von ſelbſt.

Was iſt aber nun das neue Synodatikum? — Die Beantwortung dieſer Frage erwart ich nun von Ihnen. Aus Mangel der nöthigen Lokalkenntniſſe müßte jede, die ich noch geben könnte, ſo unzuverläſſig, wie die vorige, ſeyn. Ich werde alſo keinen Ausſpruch mehr thun, als den ich allenfals aus meinem Corpus juris beweiſen könnte; und dahin rechne ich den, daß

Ihr

Digitized by Google

Ihr neues Synodatikum das alte Kathe-
dratikum nicht iſt.

Neunter Brief.

Mainz den 10. Merz 1785.

Die beſte Auflöſung unſrer Frage, ſo ſehr ich ſie auch wünſche, wäre mir ſo angenehm nicht geweſen, als Ihre ſo freymüthige Anerkennung Ihres Irrthums; ſie iſt mir das ſicherſte Unterpfand, einen zuverläßigen Gefährden zur Aufſuchung jeder Wahrheit an Ihnen gefunden zu haben. Empfangen Sie auch von mir das heiligſte Verſprechen, daß mich Eigenliebe, Stolz oder Rechthaberey von dem Bekenntniß eines erkannten Irrthumes nie abhalten ſoll.

Daß unſer neues Synodatikum das alte, in gemeinen Rechten gegründete, von Ihnen ſo umſtändlich beſchriebene Kathedratikum nicht ſey, getrauen Sie ſich, nöthigen Falls, aus

Digitized by Google

Ihrem Corpus juris zu beweiſen! Aber wie, wenn dieſer nöthige Fall wirklich vorhanden wäre? wie, wenn ich es im Ernſte behaupꝛtete? und warum nicht?

Einmal iſt dies die eigenthümliche in den Geſetzen angenommene Bedeutung des Wortes; zum andern iſt alles, was Sie in Ihrem Briefe vom 27ten des vorigen Monaths gegen dieſelbe geſagt haben, eben ſo entſcheidend noch nicht. Denn daß bishero nur die Pfarrer das Kathedratikum bey uns entrichtet haben, beweiſt nicht, daß es nicht auch die Stifter und Klöſter, falls man es von ihnen fodert, geben müſſen. Das gemeine Recht mag immer dieſe; Verträge und Obſervanz jene davon frey ſprechen; ausdrückliche Geſetze mögen es auf eine gewiſſe Summe einſchränken; ſo iſt dies alles doch nichts gegen ein in der biſchöflichen Würde ſelbſt gegründetes Recht. Mit einem Worte, ich bleibe ſo lang bey der eigenthümlichen Bedeutung des

Wortes,

Digitized by Google

Wortes, bis ſie mich durch ſtärkere Gründe zu einer uneigentlichen nöthigen.

Zehnter Brief.

Wirzburg den 13. Merz 1785.

Sie haben Recht, mein Theuerſter, die Selbſtverläugnung iſt eines der gröſten Verdienſte des Wahrheitforſchers; aber nicht blos in dem redlichen Bekenntniſſe ſeines ſchon entdeckten Irrthums; auch in Gleichmüthigkeit bey deſſen wirklicher Aufdeckung muß ſie ſich äuſſern. Es koſtet weit mehr Ueberwindung, ſich ſelbſt ſeinen Irrthum zu geſtehen, als ihn vor dem Freunde zu bekennen, und es gehört gewiß ſehr viel Selbſtverläugnung dazu, die Hand, welche uns den lang gewohnten Flor von dem Auge nimmt, zu küſſen; kann man ihrem Dienſte ſelbſt den Dank nicht verſagen, ſo iſt man doch meiſtens geneigt, ſich wenigſtens durch Klagen über die ungeſtümme Art, ihn zu leiſten, ſchadlos zu halten.

 Wenn

Wenn Sie dieſe Anmerkung als eine kleine Vorbereitung meiner beſchloſſenen Widerlegung Ihrer geäuſſerten Meinung anſehen, ſo haben Sie eben ſo ganz unrecht nicht. Dies ſoll uns aber doch nicht hindern, ſie als Geſetz unſers Briefwechſels bey dieſer guten Gelegenheit ein für allemal aufzunehmen, und uns aufs heiligſte zu verſprechen, alles, was wir uns wechſelweis über wirkliche, oder redlich dafür gehaltene Wahrheit ſagen werden, eben ſo, wie die Zurechtweiſung auf einem unrechten Wege, aufzunehmen. Iſt je ein Wanderer auf denjenigen böſe geworden, der ihm ſagte: Freund, dieſer Weg führt nach einem Sumpfe, jener aber nach unſerm gemeinſamen Ziele? Es mit Grobheit zu ſagen, iſt nur gewiſſen Leuten eigen.

Sie meinen alſo, Ihr Synodatikum könnte doch wohl das in gemeinen Rechten vorgeſchriebene Kathedratikum ſeyn. Ich glaub es nicht, und übernehme herzlich gern den Beweis, ohne lang zu unterſuchen, ob er Ihnen oder mir obliegt. Eigentlich hab ich ihn

ihn ſchon geführt; ich hab ihn alſo nur noch gegen Ihre Widerlegung zu behaupten, die ſich auf den Satz reduzirt, die Ausübung dieſes in der biſchöflichen Würde gegründeten Rechtes könne durch keine Geſetze, Verträge noch Verjährung beſchränkt werden.

Was iſt denn eigentlich dieſes von der biſchöflichen Würde ſo ganz untrennbare Recht? Offenbar nichts als eine aus hundert möglichen Arten, die biſchöfliche Diozeſan-Gewalt zu verehren. So weſentlich die Verehrung ſelbſt mit dieſer Gewalt verbunden iſt; ſo zufällig iſt es doch wohl, daß es grad durch 2 Solidos geſchehen müſſe: dies iſt lediglich das Geſchöpf der Geſetze; und was durch Geſetze entſtanden iſt, ſollte nicht auch durch Geſetze beſchränkt, abgeändert, erlaſſen werden können? Die Foderung des nöthigen Unterhaltes iſt doch wohl eben ſo weſentlich mit der biſchöflichen Würde verknüpft, als die Foderung der Verehrung; aber auch die Arten, beede zu erfüllen, ſind gleich zufällig, gleiche Gebur-

ten poſitiver Verordnungen. Wenn alſo die *quarta portio Canonica* durch Geſeze einge-ſchränkt, ja bey manchen Kirchen ganz ab-geſchaft werden konnte, ſo muß das nämliche doch auch von den 2 Solidis gelten; und gleichwie es wohl keinem Biſchofe der Bragi-ſchen Provinz zu Sinn kam, ſich gegen das ſchon angeführte Concilium Bracarenſe II. auf ſein jus ad quartam Canonicam zu berufen; eben ſo wenig kann es in Anſehung der 2 So-lidorum geſchehen, wo andere Geſeze im Wege ſtehen. Mit einem Worte: der Anſpruch auf die durch zwey *Solidos* zu leiſtende Ver-ehrung der Kathedra iſt kein weſentlicher, ſon-dern von den Geſezen willkürlich erſchaffener, folglich auch durch eben dieſe Geſeze wieder trennbarer Theil der Biſchöflichen Gerecht-ſame.

Nun keinen Schritt weiter, eh' ich weiß, in wie fern Sie mit dem Gegenwärtigen ein-verſtanden ſind. Alſo Erklärung, wenn ich bitten darf, ob Sie die Ausübung ſo eines zufälligen Rechtes noch immer über alles, wo-

durch

durch ſonſt Rechte von der nämlichen Art beſchränkt oder gar unterdrückt werden, erhaben glauben.

Eilfter Brief.

Mainz den 16 Merz 1785.

Ausdrücklichen Geſezen des gemeinen Rechtes, verbunden mit einem unfürdenklichen Beſizſtande, will ich die Kraft nicht abſprechen, die Ausübung eines Rechtes zu beſchränken, deſſen ganze Exiſtenz nur auf ihnen beruht. Dieſes gemeine Recht iſt nun einmal bey uns angenommen, ſelbſt die Biſchöfe erkennen es für eine auch ſie verbindende Richtſchnur; es iſt alſo eben ſo gut Gränze als Quelle der zufälligen Theile ihrer Gewalt; und ihre willkürliche Ueberſchreitung im Fodern iſt immer ein Einfall in das Gebiet fremder Eigenthums-Rechte.

Digitized by Google

Dieſes ſo freymüthige Bekenntniß müſſen Sie lediglich dem Siege der Wahrheit zuſchreiben; denn die Folgerung, welche Sie daraus gegen mich ziehen werden, ſeh ich gar wohl vor; und um Ihnen dieſe Mühe zu erſparen, will ich ſie lieber ſelbſt machen: Wenn das eigentliche Kathedratikum ſowohl in Anſehung ſeiner Subjekte als in Anſehung ſeiner Summe von den Geſezen abhängt, ſo kann die Auflage, welche von Klöſtern, und zwar von jedem ſo weit über 2 Solidos gefodert wird, dieſes eigentliche Kathedratikum ohnmöglich ſeyn. Atqui . . . Ergo . . .

Dieſer Schluß iſt doch wohl nach Ihrem Sinne, beſonders da ich ihn ganz zugebe. Der Unterſaz iſt eben mein gegenwärtiges Bekenntniß; und die in dem Oberſaze liegende Vorausſezung der geſezlichen Befreyung der Klöſter von dem Kathedratikum, ſo wie ſeiner unüberſchreitbaren Beſtimmung auf 2 Solidos gründet ſich auf ausdrückliche Geſeze. Ein einziges wird genug ſeyn: „Non amplius quam duos Solidos unusquisque Epis-

copo-

Digitized by Google

„coporum . . . per ſingulas dioceſis ſuae „ baſilicas juxta Synodum Bracarenſem an- „ nua illatione ſibi expetat inferri; mona- „ ſteriorum tamen baſilicis ab hac ſolutionis „ penſione ſejunctis.“ *Can.* 8. *Cauſ.* 10. *qſt.* 3.

Aber was gewinnen Sie durch dieſes Bekenntniß in Anſehung der Stifter? Dieſe ſind denn doch von dem Kathedratikum durch Geſeze nicht frey. Verträge, welche dieſes zum Gegenſtand hätten, ſind mir keine bekannt; und wären auch welche vorhanden, könnten ſie den Nachfolger nicht binden. Hören nicht alle Verträge der Benefiziaten über den Genuß ihrer Rechte mit ihrem Leben auf? Und eben die Behauptung, die Fructus biennales ſeyen an die Stelle des Kathedratikums getretten, würde, falls ſie auch gegründet wäre, die offenbarſte Rechtfertigung des Nachfolgers ſeyn, der das debitum principale (freylich mit Verzicht auf das aequivalent) wieder zu fodern anfieng. Nichts bleibt alſo den Stiftern übrig, als Ver-

jährung, die aber gegen ein in jure Communi gegründetes Recht deſſen Ausübung noch über dieß *res merae facultatis* iſt, nie angeführt werden kann.

Wenn ich Ihnen alſo auch zugäbe, daß ich nicht weiß, was das Synodatikum in dem an die Klöſter geſchickten Protokollar-Auszuge bedeutet, ſo folgt das nämliche in Anſehung der Stifter eben noch nicht. Dieſe ſind unſerm Synodatikum urſprünglich unterworfen; eine rechtsbeſtändige Befreyung können ſie dagegen nicht aufbringen; was alſo unter dieſem Namen von ihnen gefodert wird, iſt im eigentlichen Sinne das Kathedratikum des gemeinen Rechtes.

Zwölf-

Digitized by Google

Zwölfter Brief.

Wirzburg den 19 Merz 1785.

Ich kann Ihnen nicht bergen, daß ich nicht recht weiß, wie ich Ihren lezten Brief mit dem Grundgeſeze unſers Briefwechſels, der Aufrichtigkeit, vereinigen ſoll; wenigſtens iſt mir die gegen das Ende deſſelben herrſchende Logik ganz fremd. Sie glauben das von den Klöſtern und Stiftern auf gleiche Weiſe gefoderte Synodatikum könne in Anſehung dieſer das eigentliche Kathedratikum, zugleich aber auch in Anſehung jener etwas anders ſeyn. Aber was denn? — Vor allen ſollten wir armen Layen, denk' ich, nicht trennen, was ein H. G. G. V. zuſammen gefügt hat; ja was die geſunde Vernunft ſelbſt zuſammen füget. Das neue Synodatikum ſagen Sie, kann in Beziehung auf die Klöſter das eigentliche Kathedratikum nicht ſeyn, weil ausdrückliche Geſetze dieſe davon frey ſprechen. Gut; aber kann ich Ihren eigenen Schluß nicht auch ſo wenden? das manchen Stifts-Kirchen über zweyhundert Gulden angeſetzte

geſetzte neue Synodatikum kann auch in Beziehung auf dieſe das eigentliche Kathedratikum nicht ſeyn, weil ausdrückliche Geſetze dieſes ohne Ausnahme auf 2 Solidos einſchränken, die nach dem römiſchen Konzilium von 1725. gegen 3 fl. 36 kr. betragen. Ganz genau kann dies nicht beſtimmt werden; da man nur noch nicht weiß, ob von goldenen oder ſilbernen Solidis hier die Rede iſt. Die deutſche Encyclop. unter dem Worte Cathedratikum erklärt ſich mit ſehr gutem Grunde für die letzten, und berechnet das Ganze auf 2 fl. 45 kr.; wollte man aber auch goldene annehmen; ſo wären es höchſtens 2 Goldgulden von jeder Kirche. Das mögen nun die Herren Antiquarier unter ſich ausmachen; uns geht ihr ganzer Streit nichts an, da folgende Regel Benedickts XIV. für meine gegenwärtige Behauptung entſcheidend iſt: „Cum „nihil certi (ſagt Er de Synod. dioceſ. L. „V. C. 7. §. 1.) hac de re a jure Communi „colligere poſſimus, concludendum eſt, „certam & univerſalem regulam quoad quan„titatem Cathedratici, præſcribi non poſſe, „ſed

„ſed illam deſumendam eſſe à particularibus „locorum ſtatutis & recepta in qualibet diœ„ceſi conſuetudine.“ Und dieſe iſt in der Ihrigen 1 fl. 30 kr. von jeder Pfarrey; von den Stiftern und Klöſtern aber — nichts. Der große Abſtand zwiſchen Ihrem neuen Synodatikum und dem geſetzlichen Kathedratikum in Anſehung der Summen iſt alſo unläugbar; mein auf ihre weſentliche Verſchiedenheit daraus abgeleiteter Schluß iſt es folglich auch; vorzüglich Ihnen, da Sie in Betref der Klöſter ſelbſt ſo geſchloſſen haben.

Zu dieſer Gleichförmigkeit der Schlüſſe kömmt nun noch die vollkommene Aehnlichkeit der Sachen ſelbſt; das iſt, die Stifter im Mainziſchen ſind von dem Kathedratikum nicht weniger frey, als die Klöſter.

Das glauben Sie nicht, weil Geſetze, Verträge und Verjährung jenen nicht, ſo wie dieſen, zu ſtatten kommen. Ich gebe zu, daß kein ausdrückliches Geſetz dieſe Freyheit der Stifter gründet, wenn man diejenigen, die

von

von den Klöſtern ſprechen, nicht auch von den Stiftern verſtehen will; und das wäre von der Sprache derjenigen Zeiten, wo Monaſterium eine ganz gewöhnliche Benennung auch der Stifter war, und die Stiftsgeiſtlichen, ſo wie die Mönche, in Gemeinſchaft lebten, ſo entfernt eben nicht.

Zugegeben alſo, daß kein ausdrückliches Geſetz die Stifter von dem Kathedratikum frey ſpricht, ſo kann denn doch auch keins gezeigt werden, das ſie dazu verbindet; blos von den Pfarreyen iſt hier bey Gratian ſowohl als in den Dekretalen die Rede. *) Allenthalben heiſt es: *Parochia*, *parochiana eccleſia*, *loci presbyteri*, *clerici plebis*, nirgends Collegia oder auch nur Clerus ohne ausdrückliche Einſchränkung auf die Pfarrkirchen. Ein Umſtand, der die Freyheit von dieſer lediglich durch Geſetze eingeführten Verbindlichkeit ſchon für ſich hinlänglich erweiſet, beſonders, wenn ein unfürdenklicher Beſitzſtand, wie bey Ihnen

*) Cauſ. 10. quæſt. 3. und der Titel X de Cenſibus ſind hierüber die klaſſiſchen Stellen.

Digitized by Google

nen der Fall iſt, mit dieſem Stillſchweigen der Geſetze übereinſtimmt; denn dafür, daß es mit dieſem Synodatikum auf den alten Fuß gehalten werden müſſe, haben wir ausdrückliche Geſetze z. B. *Can.* 5. *Cauſa* 10. *qſt.* 3. „Cathedraticum non amplius quam vetuſti „moris eſſe conſtiterit, ab ejus loci presby„tero noveris exigendum.“ *Cap.* 3. *X. de Cenſib.* „Mandamus quatenus, ſi ab ini„tio hoc non fuerit, etiam labentibus tem„poribus aliquid noviter non permittas „imponi.“ *Cap.* 9. *ibid.* „Novis exacti„onibus decreto noſtro prohibemus generali„ter à modo eccleſias prægravari.

Das gemeine Recht iſt alſo, wo nicht für dieſe Freyheit der Stifter, doch gewiß nicht gegen ſie.

Verträge! Sie kennen keine, welche Ihren Stiftern hier zu ſtatten kämen? Wenn Sie dieß namentlich von dem Kathedratikum verſtehen, ſo haben Sie freylich Recht; aber iſt es auch ein Wunder, da es nie einem Ihrer Erzbiſchöfe

biſchöfe in den Sinn gekommen iſt, es von den Stiftern zu fodern. Im Gegentheile ſchenkten ſie denſelben wohl noch oben drein das Recht, es von gewiſſen Pfarrkirchen für ſich ſelbſt einzunehmen, wie es die Urkunden bey *du Cange* unter dem Worte *Cathedraticum* von Ihrem Peterſtifte, und die bey *Gudenus, Cod. dipl. I.* 160. von dem zu Aſchaffenburg beweiſen.

Was aber an die Stelle förmlicher Verträge über dieſen Gegenſtand tritt, ſind die dem Klerus in ſeinen Privilegien von ſo vielen Erzbiſchöfen, und zwar *titulo oneroſo* wiederholten Verheiſungen, ihn über die hergebrachten Auflagen mit keinen andern, unter welchem Namen es auch immer ſey, zu beladen. Schon im Jahre 1321 ſagt der Erzbiſchof Matthias bey Würdtwein, *Nova ſubſ. dipl. III.* 101. „quia eccleſiarum & monaſteri„orum Maguntinenſium praelati, Capitula „& Conventus conſideratis gravibus & di„verſis expenſis . . . ex *mera liberalitate* „& promptitudine virtuoſa nobis pergrate

„ſub-

„ ſubventionis ſubſidium ſuccurrere decre-
„ verunt, propter quod nos vice verſa eis
„ condignis retributionibus, quantum poſſu-
„ mus reſpondere . . . promiſimus, & irre-
„ fragabiliter promittimus per hæc . . . ſcripta,
„ quod . . . nihil de dignitatibus, perſona-
„ tibus & eccleſiis parochialibus incorpo-
„ ratis in Civitate vel extra in dioceſi Mo-
„ guntina racione ſubſidii vel contributionis,
„ cujuscunque nomine requiremus ſpecialiter,
„ vel cum aliis communiter, aut recipiemus
„ ab ipſis, ſeu recipi volumus aut requiri,
„ *cum per contributionem ſive ſubventionem*
„ *eccleſiarum Moguntinenſium communem*
„ *ſatis oneratos reputemus eosdem.*“

Dieſe ſo feyerliche Verheiſung iſt vier Jahrhunderte hindurch von den meiſten Erzbiſchöfen wiederholt worden, und beſteht noch mit einigen hier nicht gleichgültigen Zuſäzen auf den heutigen Tag. Für einen förmlichen Vertrag muß ſie, theils wegen der acceptation des Klerus, theils wegen ihres tituli oneroſi ohne Widerrede gelten, daß ſie aber auch auf das Kathedratikum geht, iſt wohl nicht zu

 läugnen

läugnen, da ſie die Stifter ja ſogar alle ihnen inkorporirte Kirchen und Benefizien von allen bey denſelben ungewöhnlichen Abgaben, wohin dann das Kathedratikum gewiß gehört, ohne Ausnahme frey ſpricht.

Beſtehen Sie aber noch immer auf der Foderung eines des Kathedratikums ausdrücklich erwähnenden Vertrages, ſo weiß ich Ihnen keinen beſſeren vorzulegen, als den, welchen die geiſtliche Reichsſtände, das iſt die deutſche Kirchengewalt, mit den die ganze Nazion vorſtellenden Weltlichen geſchloſſen haben, nämlich das wegen des Lichtes, ſo es über die ganz ähnlichen trientiſchen Verfügungen verbreitet, und wegen ſeiner ſelbſt ſo äuſſerſt wichtige *Concordatum principum* von 1530. Hier heißt es unter der Aufſchrift, von dem Leyen-Sendt: „und wellen wir, daß denſelben Viſitatoribus das Kathedratikum, welches die Recht auch zugeben, wo es im Brauch iſt, für die Prokurazion auch die beſtändige Rendt inkommens und Gefälle, ſo die Archidiakon, Probſt und Erzbrieſter von

altem

altem Herkommen gehabt, gegeben und nit entzogen werden ſollen. Wo aber das Kathedratikum nit im Gebrauch, ſoll dem Viſitatori nach eins ygelichen Landsherkommen und Gewohnheit ain ziemliche Prokurazion nit abgeſchlagen werden; wo man aber von Alter her nichts gegeben hett, ſoll hinführo auch nichts gegeben werden.“

Hier wird nun das Kathedratikum ſelbſt den Pfarreyen, die doch das gemeine Recht gewiß dazu verbindet, ſelbſt wo es mit der Verehrung der biſchöflichen Kathedra noch die Verpflegung der Viſitatoren in ſich vereinigt, von der geiſtlichen Gewalt ſelbſt, im Fall es nicht hergebracht iſt, nahmentlich erlaſſen, ſo die allgemeine Regel über daſſelbe ſowohl als über die Prokurazionen feſtgeſetzt, daß, wo man von Alter her nichts gegeben hat, auch in Zukunft nichts geben ſolle.

Ohne mich hier in die Frage von der Reichsgeſetzlichen Kraft dieſes Konkordats einzulaſſen, bemerk' ich nur, daß es doch un-

ſtreitig die eines Vertrages habe, welche alle Kompaziſzenten bindet; daß Mainz in ſeiner doppelten Eigenſchaft unter dieſe; nicht aber unter die dagegen Proteſtirenden zu zählen ſey, iſt wohl keinem Zweifel unterworfen.

Haben Sie nun Verträge genug? — Ja, aber ihre Verbindlichkeit für die Nachfolger? — Zweifeln Sie im Ernſte daran? Nun, ſo müſſen Sie entweder alle aus Verträgen der Vorgänger auf ihre Nachfolger übertragene Verbindlichkeit, und mit ihr alle Treu und Glauben zwiſchen der oberſten Gewalt und ihren Untergebenen (mich ſchauert bey dieſen Gedanken) rund weg läugnen, oder Sie müſſen mir ſagen, was denn noch unter den Menſchen heilig iſt, wenn es ſo bündige, auf titulum onerosum gegründete, über 400 Jahre beſtätigte, nicht von der Perſon des Ordinarius, ſondern von der in ſeinen Händen ruhenden Kirchengewalt mit aller möglichen Feyerlichkeit verliehene Privilegien, wenn es die zwiſchen dieſer Kirchengewalt, und den die Untergebenen repräſentirenden Reichsſtänden

den eingegangenen Verträge nicht ſind; beſonders wenn ſie, ſo wie hier, den ununterbrochenen Beſitz der urſprünglichen Freyheit zum Grunde haben. In dieſem Falle ſind es nicht bloſe Privilegien, nicht neue Verbindlichkeiten einführende Verträge, ſondern Anerkennung, Beſtätigung der Geſetze ſelbſt, die bey dieſem Gegenſtande das Herkommen zur Richtſchnur ſetzen; und was dieſer entgegen iſt, ausdrücklich verwerfen.

So ein von dem erſten Urſprunge einer ganzen Gattung von Kirchen einer Diozes hergeleiteter Beſitzſtand der Befreyung von einer auch ſonſt geſetzlichen Abgabe muß jedem heilig ſeyn; vorzüglich demjenigen, der andere den Geſetzen ganz unbekannte Abgaben lediglich auf denſelben gründet. Auch haben Ihre Höchſten Ordinarii, nahmentlich Theoderich, bey Behauptung der Fructuum biennalium ſich einzig auf die *antiquam, hactenus obſervatam conſuetudinem, de cujus contrario hominum memoria, non exiſtit,*

 als

als auf ein unerſchütterliches Fundament be-
rufen. Siehe Würdtw. *Subſ. dipl. VI.* 3.

Ueberhaupt iſt Obſervanz nirgends eine weſentlichere Richtſchnur, als bey Abſteckung der Grenzen einer Macht. Die Verfaſſer ihrer geiſtlichen Monatſchrift bemerken dies an mehrern Stellen, wo ſie das Judicium finium regundorum zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Macht anſtellen; da beſtehen ſie, und dies mit Grund, auf den Rechten der Kirchengewalt, nicht wie ſie ſich in abſtracto bilden laſſen; ſondern wie ſie durch verfaſſungsmäſige Obſervanz unſers Reichs gebildet und befeſtiget ſind; und auf dieſem Grunde ſteht denn auch die Macht der deutſchen Biſchöffe ſo feſt, als die Verfaſſung des Reiches, in welche ſie, vorzüglich durch Herkommen, verwebt iſt. Aber das nämliche muß auch bey Abſteckung der Grenzen eben dieſer Macht gegen ihre untergebenen Diozeſanen gelten, deren Freyheitsrechte ebenfalls in das Syſtem des Reiches, deſſen Maſſe ſie ausmachen, verwebt ſind. Mit welchem Grunde könnten ſich

auch

auch die deutſchen Biſchöffe gegen die Eingriffe der weltlichen Macht auf die nemliche Obſervanz berufen, die ſie gegen ihre Diozeſanen, deren Rechte eben dieſe weltliche Macht nach der Natur unſers Reiches vertretten muß, nicht wollten gelten laſſen? — In Frankreich wird jeder Uebertrettung ſo eines durch Geſetze und Verträge geheiligten Herkommens durch ein *appel comme d'abus*, das, der Sache nach, auch in Deutſchland ſtatt hat, täglich begegnet, und dieſe weſentliche Grenze zwiſchen Biſchof und Diozeſanen ſelbſt durch die weltliche Macht, als die Beſchützerin aller Eigenthums-Rechte der Bürger, unverrückt erhalten. Siehe namentlich von dem Kathedratikum, *Richard Analyſis Conciliorum III. voce Cathedraticum.*

Ja dieſer Beſitzſtand muß hier noch in einer andern Eigenſchaft Richtſchnur ſeyn, nämlich in der einer geſetzmäſigen Verjährung. Ich weiß es, manche Kanoniſten wollen dieſe gegen das Kathedratikum nicht gelten laſſen; aus welchem Grunde aber,

Digitized by Google

weiß ich ſo eigentlich nicht, wofern ſie nicht die Pflicht der Verehrung der Kathedra mit der beſtimmten Art, ſie durch zwey Solidos zu leiſten, verwechſeln; Jene iſt freylich unverjährbar, nicht aber dieſe, wie es denn auch die Geſetze ausdrücklich bezeugen; Ich berufe mich auf alle diejenigen, in welchen die 40 jährige Præſcription gegen den ſo genannten Legem dioceſanam, wohin das Kathedratikum doch auch gehört, ja ſelbſt gegen Zweige der eigentlichen biſchöflichen Gewalt anerkannt und zum Grund gelegt wird. *Cap.* 3. *X. de in integrum reſtitut*: „Tanto tempore pro„bantur per teſtes, ab Abbatibus de Eveſcam „pleno jure poſſeſſæ (certæ eccleſiæ) ut vi„deatur in eis jus episcopale legitime præ„ſcripſiſſe.“ *Cap.* 4. *X. de præſcript*: „de quarta decimæ & oblationis defunctorum (dieſe ſteht in der *Capite Conquærente* enthaltenen Aufzählung der biſchöflichen Rechte neben dem Kathedratikum) „Clericus ab im„petitione epiſcopi quadragenaria præſcri„ptione temporis ſe poſſe tueri videtur.“ *Cap.* 18. *ibid.* „Cum olim frater Epiſcope

„cum

„cum abbate & monachis ſancti ſalvatoris „de ficheto ſuper . . . Capellis ipſius in „noſtra præſentia litigando, inſtitutionem „in eis, & alia ad jus episcopale pertinentia „vendicares, ad fundandam intentionem „tuam jus Commune principaliter allegabas „ . . . quia prædictus abbas ſufficienter „oſtendit, monaſterium ſuum ſuper inſtitu-„tionibus, deſtilutionibus & ordinationibus „plebani & clericorum, baptismo & pœni-„tentia in levioribus culpis, ſepultura, de-„cimarum perceptione . . . legitima præ-„ſcriptione munitum abbatem ipſum ab im-„petitione tua ſuper jam dictis articulis „duximus abſolvendum.“

Haben Sie aber irgend eine Bedenklichkeit, dieſe 40 jährige Præſcription gegen das Kathedratikum anzunehmen, ſo erlaß ich Ihnen auch dieſe, und ſchränke mich lediglich auf die *immemorialem* ein. Von dieſer ſagt Böhmer in ſeinen Principiis juris Can. *L. III. Sect.* 5. *tit.* 9. §. 640. „Hac probata naſcitur vio-„lenta juris præſumptio juris olim legitime

 acqui-

Digitized by Google

„acquiſiti, quæ vice tituli & legitimæ con„ceſſionis fungitur; ideoque præſcriptio im„memorialis in omnibus caſibus obtinet, ubi „jus commune poſſeſſori eſt contrarium, „etiamſi ſpecialem titulum oſtendere ne„queat.“ Dieſer Grundſatz liegt in dem Geſetzbuche ſelbſt; ſo heiſt es *C.* I. *de Præſcript. in 6to.* „Ubi tamen eſt ei jus commune „contrarium, vel habetur præſumtio contra „ipſum, bona fides non ſufficit, ſed eſt ne„ceſſarius titulus, qui poſſeſſori cauſam tri„buat præſcribendi, niſi tanti temporis alle„getur præſcriptio, cujus contrarii memoria „non exiſtat.“

Aus dieſem geſetzlichen Begriffe der unfürdenklichen Verjährung erhellet, daß ſie nicht ſo wohl Præſcription eines zu erwerbenden Rechtes, als geſetzliche Vermuthung des ſchon erworbenen genennt werden ſollte. Sie müſſen alſo, um ihre Kraft von dem Kathedratikum zu entfernen, beweiſen, daß die Befreyung von demſelben auf keine Weiſe erworben werden kann; Während dem Sie da-

mit

mit beſchäftigt ſind, will ich Ihnen beweiſen, daß ſie ſchon wirklich erworben worden iſt; und da brauch ich mich nur auf das zu berufen, was ich von den Klöſtern aus den Geſetzen gezeigt habe, was Würdtwein von ſo vielen Pfarrkirchen in ſeiner Archidioceſi Mog. anführt, welche dieſe Freyheit mit der Anerkennung der biſchöflichen Gewalt verbinden; und was Lambert, Biſchof von Arras bey Baluzius ſagt: „Conceſſimus & ſcripto „confirmavimus, praedicta loca ... ab omni „Cathedratica redhibitione libera" *).

Iſt nun die Befreyung von dem Kathedratikum jemals erworben worden, ſo iſt ſie denn doch wohl erwerbar; und iſt ſie dieß, ſo muß ſie, als wirklich erworben, angeſehen werden, wenn ſie ſich, wie bey Ihren Stiftern unläugbar der Fall iſt, auf einen unfürdenklichen Beſitz gründet.

Aber

*) Tom. V. Miſcell. pag. 342.

Digitized by Google

Aber die Foderung des Kathedratikums iſt *res merae facultatis*, folglich unverjährbar. — Sollte der Vorderſaz ſo ganz richtig ſeyn? Res meræ facultatis nennt Böhmer am a. O. die Rechte, *quorum exercitium pendet à libertate naturali vel ab alio jure haud controverſo.* Nun aber iſt das Kathedratikum doch wohl kein Ausfluß der natürlichen Freyheit der Biſchöfe; und eben ſo wenig iſt es mit einem andern anerkannten biſchöflichen Rechte nothwendig verbunden; denn dieſes wäre allenfalls das Recht, von ſeinen Diozeſan-Kirchen Verehrung zu fodern; ein Recht, das ſich ohne die Foderung zweyer Solidorum ganz füglich dencken läßt; ja es exiſtirt wirklich ohne dieſelbe bey den Klöſtern, wie ich aus Geſezen ſchon bewieſen, und Sie ſelbſt zugegeben haben. Die Verehrung der biſchöflichen Kathedra, und die Abgabe von 2 Solidis ſind alſo keine untrennbare Pflichten, folglich iſt auch die Foderung der lezten keine *res merae facultatis.*

Und

Und wäre ſie es auch, ſo hätte ihre Verjährung doch gleich nach dem erſten Widerſpruche von Seiten der Diozeſanen, oder Verſprechen, ſich derſelben nie zu bedienen, von Seiten des Ordinarius, zu laufen angefangen. Beydes iſt aber in ihrer Diozes eben ſo oft geſchehen, als der Klerus ſich allen ungewohnten Auflagen entgegen ſetzte, und die Erzbiſchöpfe in den Privilegiis cleri, in ihren Wahlkapitulazionen, ja in einem feyerlichen Concordat ſich derſelben zu enthalten verſprachen.

Das Kathedratikum, ſey es auch noch ſo privilegirt, unterliegt alſo doch der unwiderſtehlichen Kraft der praeſcriptionis immemorialis. Stoſſen Sie ſich aber noch an dieſem Namen, ſo wollen wir ſie mit Böhmer violentam juris praeſumptionem libertatis olim acquiſitae nennen. Die Sache ſelbſt bleibt immer dieſelbe; Ihre Stifter haben alſo durch den unfürdenklichen Beſizſtand dieſe Freyheit ſo gut erworben, als die Klöſter durch die Geſeze; bey dieſen iſt ſie ein wirkliches *Privilegium*; bey jenen ein von den Geſezen ſelbſt

als

Digitized by Google

als wirklich angenommenes. Ganz daſſelbe Beyſpiel haben wir an der Verjährung der Procurationen, von welchen das Tridentinum ſelbſt ſagt: „In iis vero locis ſeu provin-„ciis, ubi conſuetudo eſt, ut nec victua-„lia, nec pecunia, nec quidquam aliud à „viſitatoribus accipiatur, ſed omnia gratis „fiant, ibi id obſervetur.“

Finden Sie nach all dieſem noch für gut ſich auf die Auctoritaet einiger Schriftſteller zu berufen, ſo ſag' ich Ihnen, daß Sie entweder, wie Engel *L. III. tit.* 39. n. 7. meint, von der praeſcriptione quadragenaria reden, oder, welches mir von den meiſten wahrſcheinlicher iſt, die weſentliche Pflicht der Verehrung mit der zufälligen Art ſie zu erfüllen verwechſeln. So verwerfen Thomaſſin, *) und Benedict XIV. **) die Verjährung die-ſer

*) V. & N. eccleſ. diſcipl. III. L. 2. Cap. 34. nro. 5. 7.

**) Synod. dioceſ. V. Cap. 7. nro. 6.

Digitized by Google

ſer Freyheit, und geben doch zugleich ihre Verleyung durch Privilegien zu. Ein offenbarer Widerſpruch, wenn ſie von der Praeſcriptione immemoriali reden, die nach *Cap.* 26. *X. de V. S.* die Kraft eines wirklichen Privilegiums hat. Ja Benedict XIV. ſagt ausdrücklich, daß bloß gegen die Verehrung der biſchöflichen Kathedra keine Praeſcription ſtatt habe *).

Iſt nun die Freyheit von dem Kathedratikum verjährbar, ſo iſt ſie zum Vortheil ihrer Stifter, die von ihrem Urſprunge an im Beſiz derſelben ſind, gewiß verjährt. Iſt aber dieß, ſo kann es denſelben als eine alte Abgabe nun nicht erſt auferlegt werden; was ihnen alſo vor kurzem unter dem Namen des Synodatikums auferlegt und auch ſchon eingetrieben worden iſt, kann das in gemeinen Rechten gegründete Kathedratikum nicht ſeyn.

Von

*) ibid. nro. 8.

Digitized by Google

Von den Klöſtern haben Sie eben dieſen Schluß ſchon angenommen; um ihn noch mehr zu befeſtigen erinnere ich, daß, wär ihr neues Synodatikum das alte Kathedratikum; ſeine Summe, die 2 Solidi, nicht hätte überſchritten werden können; denn durch die Geſeze iſt ſie ausdrücklich beſtimmt, und der Endzweck des Kathedratikums, der immer derſelbe iſt, kann nie eine Erhöhung fodern. Da Sie mir aber ſelbſt ſagen, daß Ihr Synodatikum bey manchen Kirchen über 200 fl. angeſezt iſt, ſo ſeh ich nicht, wie Sie es das in den Geſezen enthaltene Kathedratikum nennen können.

Dreyzehnter Brief.

Mainz den 12 April 1785.

Ich habe eine ungewohnte Lücke in unſerm Briefwechſel gelaſſen, weil ich nicht recht wußte, was ich Ihnen auf ihre lezte Epiſtel antworten

Digitized by Google

worten ſolte. Nun aber hab ich ſeit einigen Stunden eine Entdeckung gemacht, die den Knoten, der uns bishero ſo viel zu ſchaffen machte, auf einmal auflößt. Ich theile ſie Ihnen, als die beſte Beantwortung ihres lezten Briefes, auf der Stelle mit.

Das neue Synodatikum iſt weder eine neue Auflage, noch das Kathedratikum; ſondern es ſind die alten Synodalien, die zur Belohnung der Herren geiſtlichen Räthe verwendet werden ſollen. — Nun bekenn' ich meinen Irrtum mit Freuden, da die entdeckte Wahrheit ſo heilſam iſt. Auch Sie, mein beſter Freund, werden dieſe Freude mit mir theilen, wenn Sie bedenken, daß auf dieſe Weiſe die Arbeit ſo würdiger Männer belohnt, ihr Eifer für das Haus Gottes unterhalten, und, da es mehr in Prämien, als in ſtändigen Beſoldungen vertheilt werden ſoll, auch noch ſonſt manche erwünſchte Abſicht erreicht werden wird.

Da nun dieſe Unterſuchung ſo ganz unvermuthet vollendet iſt, ſo erwart ich von Ihnen den Stof zu einer andern, und bin . . .

Vierzehnter Brief.

Wirzburg den 18. April.

Mit Auffindung eines neuen Gegenſtandes unſers Briefwechſels brauchen wir uns eben noch nicht ſo ſehr zu eilen, denn der bisherige kann uns noch eine gute Weile beſchäftigen. Der Knoten, an deſſen Auflöſung wir nun ſchon einige Monathe arbeiten, iſt durch Ihre lezte Nachricht, ſo angenehm ſie mir auch ſonſt iſt, nur noch verwickelter geworden. Wollen Sie ihn alſo nicht nach Alexanders Weiſe auflöſen, ſo können wir ihn noch nicht aus der Hand legen. Der bisher verfolgte Faden führt uns, wie Sie nun ſelbſt einſehen, zu nichts; laſſen Sie uns alſo dem von Ihnen neu aufgefundenen nachgehen.

Die

Digitized by Google

Die alten Synodalien, zur Belohnung der Herren geiſtlichen Räthe! — Behüte mich der Himmel auch nur das mindeſte dagegen einzuwenden. Man ſage was man will, der Arbeiter iſt ſeines Lohnes werth.

Alſo, wie geſagt, ſo eine Foderung mag billig, ja Evangeliſch ſeyn; — nur iſt es die Ihrige nicht; denn ſie iſt und bleibt denn doch immer eine neue Auflage, ſezet alſo nach der Grundverfaſſung Ihres Staates die Einwilligung des Domkapitels voraus; die aber, wie Sie mir ſelbſt geſagt haben, bey dieſer weder gefodert noch ertheilt worden iſt. Auch die freye Einwilligung des angelegten Klerus haben Sie mir ſelbſt wegdemonſtriret. Ja dieſe fällt nun, da die drey Herren geiſtlichen Räthe offenbar in Cauſa propria erſcheinen, und eben ſo wenig als die eigenmächtig ſtimmenden Repräſentanten gezählt werden dörfen, weit unter die Majorität, und hebt ſich folglich ſchon aus dieſem Grunde von ſelbſt auf.

Sehen Sie, warum ich auch dieſe Nachricht, ſo erwünſcht ſie mir iſt, unmöglich glauben kann. Das Andenken meiner in Betref der zu haltenden Synode getäuſchten Hofnung iſt mir noch zu neu, um einer andern eben ſo unzuverläſſigen ſo leicht Plaz zu geben.

Fünfzehnter Brief.

Mainz den 23 April 1785.

So geht es, wenn man ſich durch eine zu voreilige Definizion der zu entwicklenden Ideen ſeinen Geſichtskreis zu ſehr verengt hat. Da giebts Schlüſſe, beſonders verneinende der Menge, die alle unterblieben wären, wenn man Dinge nicht überſehen hätte, die ebenfalls in der Bedeutung des Wortes liegen. Beſtimmter zu reden, Sie haben oben bey Entwicklung des Synodatikums eine Gattung deſſelben ganz übergangen; und zum Unglücke iſt es grad diejenige, wovon hier die Rede iſt. Nun iſt die Reihe, Ihnen etwas vorzudemonſtriren, an mir. Hören Sie alſo.

Synoda-

Synodatikum iſt der Name eines Generis ſowohl, als einer Speciei biſchöflicher Abgaben; zu Vermeidung alles Mißverſtändniſſes ſollte man ſich für die generälle Bedeutung lieber des Wortes Synodalien bedienen, welches dann nebſt dem Kathedratikum noch andere Species unter ſich begreift; wie man ſich aus den Sendtrechnungen bey Würdtwein *) augenſcheinlich überzeugen kann.

Eine aus dieſen von dem Kathedratikum verſchiedenen Gattungen der Synodalien iſt es nun, was unter dem Namen des Synodatikums von den Stiftern und Klöſtern im Mainziſchen gefodert wird; und da die Synodalien alle in gemeinen Rechten gegründet ſind, ſo iſt es dieſe Gattung derſelben gewiß auch. Sie bedarf alſo bey ihrer Wiedereinführung keiner kapitulariſchen Einwilligung; denn daß ſie nicht zum perſönlichen Nutzen des Hochwürdigſten Erzbiſchofes, wie es doch geſche-

*) Archid. Mog. Coment. IV. pag. 550. 551. 553.

hen könnte, ſondern zur Beſoldung würdiger, für das Wohl der Kirche arbeitender Männer verwendet wird, fodert Dank und Lob, aber keine beſondere Feyerlichkeit.

Alſo die in gemeinen Rechten gegründeten, vor Zeiten auch im Mainziſchen üblich geweſenen, von dem Kathedratikum weſentlich verſchiedenen Synodalien ſind es, was nun in einem verhältnißmäſigen Geldanſchlage auch von unſern Stiftern und Klöſtern gefodert und eingetrieben wird.

Halten Sie den Knoten noch immer für unaufgelöſt?

Digitized by Google

Sechszehnter Brief.

Wirzburg den 27. April 1785.

Was Sie mir da von Synodalien aus Würdtwein vordemonſtrirt haben, mag grundgelehrt ſeyn, nur gehört es nicht hieher; denn nie waren ſie bey den Stiftern und Klöſtern, ſondern lediglich bey den Gemeinden eingeführt; und auch bey dieſen ſind ſie ſeit undenklichen Jahren (höchſtwahrſcheinlich Kraft des ſchon erwähnten Fürſten-Konkordats von 1530.) abgeſchaft. Sie könnten alſo, wenn ja Verträge und Verjährung noch etwas gelten, nicht einmal bey dieſen wieder eingeführt, vielweniger den Stiftern und Klöſtern neu auferlegt werden. Zahlen nicht ihre Pfarrer noch heutzutage das Kathedratikum mit 1 Rthlr.; und dennoch glaub ich Ihnen bewieſen zu haben, daß es den Stiftern nicht aufgebürdet werden könnte. Sie werden mich alſo nie bereden, daß eine dieſen neu angeſetzte Abgabe, die bey denſelben nie beſtandenen, und ſelbſt bey den Gemeinden, wo ſie beſtanden hatten, durch Vertrag und Verjährung abge-

 ſtellten

ſtellten Synodalien ſeyen. Wenn Sie mir alſo keine andere von dem Kathedratikum verſchiedene Speciem Synodalium, als die bey Würdtwein angeben können, ſo fürcht' ich, ſie bemühen ſich vergebens, Ihr neues Synodatikum der Stifter und Klöſter unter dieſes Genus zu bringen.

Siebenzehnter Brief.

Mainz den 1. May 1785.

Ich weiß nicht, was mich jüngſt in meiner Entwicklung der ganzen Kathegorie von Synodalien unterbrochen hat, und ich ſehe nun mit Verwunderung, daß ich Ihnen nur eine einzige Gattung derſelben, und grad diejenige, welche die Klöſter und Stifter ſo wenig, als die Fructus biennales den Dorf-Müller angehen, angeführt habe. Da haben Sie freylich Recht, daß dieſe unſer neues Synodatikum nicht ſeyn kann; aber es giebt noch andere.

Digitized by Google

Ohne mich in eine gelehrte Abhandlung über die Synoden einzulaſſen, kann ich voraus- ſetzen, daß Sie mir leicht zugeben werden, ihre öftere Wiederholung ſey immer einer der ernſtlichſten Wünſche ja Befehle der Kirche geweſen. Daß ſie immer mit einigen Unkoſten verbunden waren, werden Sie mir eben ſo wenig in Abrede ſtellen. Der Beytrag, die- ſelben zu beſtreiten, iſt alſo eine weſentliche Pflicht derjenigen, zu deren Nutzen die Syno- den gehalten werden, und das Recht, dieſen zu fodern, iſt mit dem Rechte, die Synoden zu berufen, unzertrennlich verbunden; und dies iſt eben die am Ende Ihres letzten Briefes gefo- derte Species Synodalium, und grad diejenige, bey welcher alle hier erfoderlichen Eigenſchaf- ten eintreffen: 1) Die Verbindlichkeit der Stifter ſowohl als der Klöſter. 2) Ihre Unverjährbar- keit. 3) Die Freyheit des Biſchofs in Be- ſtimmung ihrer Summe; mit einem Worte alles, was zu einer rechtmäſigen, in den Ge- ſetzen, ja in dem Begrif der biſchöflichen Ge- walt ſelbſt gegründeten, folglich von aller

näheren Berathung mit dem Domkapitel freyen Auflage gehört.

Achtzehnter Brief.

Wirzburg den 5. May 1785.

Alles zu einem rechtmäſigen Synodatikum erfoderliche haben Sie hier, nur nicht ſeine einzige *Cauſam debendi*, den Synodus, an welchen, wie Sie mir ſelbſt ſagten, bey der ganzen Sache nie gedacht wurde.

Dieſe einzige Bemerkung iſt, wie mich dünkt, hinlänglich, auch dieſe Gattung der Synodalien, als zu unſerm gegenwärtigen Zwecke ganz undienlich, von unſrer dermaligen Unterſuchung zu entfernen; doch um den Raum, und die Ihnen nun einmal beſtimmte Zeit auszufüllen, will ich noch einiges über dieſelbe erinnern.

Die mit jeder Synode verbundenen Unkoſten ſollen damit beſtritten werden! Welche ſind dieſe?

Digitized by Google

dieſe? Wir reden ja doch blos von der Diozeſan-Synode; und da kenn' ich keine andere, als die der Auswärtigen für ihre Reiſe und den nöthigen Aufenthalt in der Stadt. Aber dieſe müſſen ja die Land-Diozeſanen ſelbſt tragen, wenigſtens verbindet kein Geſetz den Biſchof dazu. Für ſeine eigne Perſon ſeh' ich auch nicht die mindeſten Unkoſten; ich weiß alſo nicht, wozu er ſo ein Synodatikum bey wirklicher Haltung einer Synode fodern könne. Die unſterblichen Erzbiſchöfe Sebaſtian von Heiſenſtamm, und Karl der Borromäer müſſen es auch nicht gewuſt haben; da ſie bey Ausſchreibung ihrer Synoden an alles, nur nicht an dieſes Synodatikum gedacht haben. Aus Vergeſſenheit geſchah' es doch nicht; denn Karl hat dieſe Saite wirklich berührt: *) „Ubi Mediolanum venerint; (Sacerdotes ex-„tranei) ne ad Cauponas, ſed ad Amico-„rum . . . domicilia divertant . . . Si vero „quis neminem certum hominem habet, apud „quem diverſetur, primo . . . præfectum Cle-

*) Acta eccleſ, med, P. II, Synod. IV, decret. 45.

„Clericalis hoſpitii adeat, qui certum eccle-„ſiaſtici hoſpitii locum attribuet.“ Alſo höchſtens Einquartirung; aber keine Gelegenheit zu einer biſchöflichen Ausgabe; ja das Konzilium von Köln An. 1549. verordnet ausdrücklich, daß die vom Lande zu den Synoden Abgeordnete von ihren Kapiteln (alſo nicht von dem Biſchofe durch Beyträge der Stadtgeiſtlichkeit) erhalten werden ſollen: „Decani collegiorum accedentes ad Synodum pro ſuis collegiis in religionis officio & dignitate ſua conſervandis: & decani rurales pro ſuæ regiunculæ parochiis Deo utique militant; nemo vero militat ſuis diſpendiis. Propterea ſtatuimus, ut pro numero dierum, quibus concilium durat, conferant Decanis ſuis Collegia & parochi ſubſidia.“ Und der berühmte Bignon ſtellte am 13. Februar 1637. in dem Rechtshandel eines Pfarrers den allgemeinen Satz auf: „Præſentia in Synodo „eſt reverentiale jus, cui ſe parochorum „nullus eximere poteſt, quin tamen propter-„ea quidquam ſolvat.“ ſiehe *Richard analyſis Concilior. III. voce Cathedraticum.*

Ich

Ich zweifle auch ſehr, ob ſich eine Spur dieſes Synodatikums in den Jahrbüchern ihrer Stifter in der Stadt finden wird.

Doch geſezt, der Biſchof hätte bey einer Diozeſan-Synode wirklich Unkoſten, ſo ſind es doch eben nicht gleich jährlich 6000 fl. und es folgt auch daraus noch nicht, daß ſie dem Klerus ſo ohne alle Umſtände aufgebürdet werden können; denn die Synoden ſind, wie die Landtage, mehr zum Vortheil der ganzen Diozes, als der Kleriſey, und dieſe, wenigſtens die Auswärtige, hat ihre eignen Ausgaben dabey. Auch ſteht es nirgends geſchrieben, daß der Ordinarius überall eine ſtändige Abgabe, vielweniger von dem Klerus allein, zur Haltung ſeiner Diozeſan-Synode begehren könne; denn in den Geſezen kömmt kein anderes Synodatikum vor, als das von 2 Solidis, und blos zur Verehrung der biſchöflichen Gewalt; zugleich aber mit ausdrücklicher Ausnahme der Klöſter. So ein Synodatikum kann ihnen hier wenig helfen; zudem

iſt

Digitized by Google

iſt ſchon erwieſen und eingeſtanden, daß es Ihr neues Synodatikum nicht iſt.

Wenn irgend eine Synode dem Ordinarius Unkoſten verurſachet, ſo iſt es in unſern Suffraganeat-Diozeſen die Provinzial-Synode; von keiner aber iſt mir unter dieſem Rubrum eine beſtändige biſchöfliche Auflage, wohl aber das Gegentheil bekannt: Hören ſie, wie ſich der Wormſer Klerus über die von ſeinem Biſchofe Heinrich im Jahre 1234 erhaltene Freyheit von allen neuen Abgaben ausdrückt: „volumus etiam & ordinamus, *ſe-„cundum antiquam conſuetudinem obſer-„vatam*, ut dum Concilium à Domino Me-„tropolitano fuerit celebrandum, quælibet „eccleſia faciat expenſas pro ſuis prelatis, & „illis ab eccleſia adjunctis, & *ultra illas „expenſas eccleſiae nullas facient alie-„nas* *).

Dieſe

*) Wurdtw. Subſ dipl. XIII. 203.

Dieſe Gewohnheit muß nicht blos bey der Wormſer Kirche beſtanden haben; denn der Kirchenrath von Trient empfielt zwar *Ss. 24. de reform. Cap.* 2. die Haltung der Diozeſan- und Provinzial- Synoden aufs nachdrücklichſte; thut aber dieſes Synodatikums, als einer Abgabe an den Biſchof, mit keiner Sylbe Meldung; da er doch gleich in dem folgenden Kapitel bey Gelegenheit der Viſitazionen die Prokurazionen ſo genau beſtimmt, und den viſitirten Kirchen auferlegt.

Dieſes Stillſchweigen der gemeinen Rechte ſowohl als des Tridentinums iſt zwar nur ein *argumentum negativum*; bedarf es aber wohl eines andern gegen denjenigen, der entweder die ausdrückliche Sprache der Geſeze für ſich haben, oder ſeine ganze Behauptung aufgeben muß, und in dieſem Falle ſind Sie; Denn geſezt, Sie könnten aus allem in der Welt, nur nicht aus deutlichen Geſezen die Verbindlichkeit des Klerus zu Ihrem Synodatikum erweiſen, ſo hätten ſie wohl den Fall eines *Subſidii Charitativi*, nicht aber der

Aus-

Ausübung einer Gattung des in gemeinen Rechten vorgeſchriebenen, beſtimmten, und eben deswegen über alle fernere Solennitäten erhabenen Synodatikums dargethan; und wir wären mit der Auflöſung unſerer Hauptfrage, was das neue Mainzer Synodatikum eigentlich ſey? noch um kein Haar weiter, als wir vor etwa 4 Wochen damit waren; wo ich meine Vermuthung einer ganz neuen Auflage wegen nicht eingeholten Domkapitelſchen Konſenzes aufgeben muſte; denn daß zu einem Subſidium Charitativum, ſo wie zu jeder neuen Auflage, nebſt einer triftigen Urſache auch dieſer Konſenz erforderlich ſey, iſt die einhellige Sprache der Verträge und Wahlkapitulazionen Ihrer Erzbiſchöfe bey Würdtwein *) und anderſtwo; ja der Geſeze ſelbſt.

Ueberhaupt kenn' ich nicht leicht einen unebenern Weg zu ſeinem Ziele zu gelangen, als den

*) An mehrern Stellen ſeiner ſubſ. dipl. Z. B. IV. 297.

den von Ihnen zur Entdeckung der Natur des neuen Mainzer Synodatikums hier vorgeſchlagenen. Mit jedem Schritte ſtoſſen Sie auf ein neues Hinderniß, und ſelbſt bey dem lezten ſind Sie noch weit von dem Ziele entfernt; denn geſezt ich räume Ihnen alles: die Nothwendigkeit ſo einer ſtändigen Auflage, die Billigkeit, ſie dem Klerus ganz aufzubürden, die Entbährlichkeit des Domkapiteliſchen Konſenzes ein; ſo fehlt es ja noch immer an der *Cauſa debendi*, der zu haltenden Synode; ja wenn auch dieſe vorhanden wäre, ſo wäre eben dieſe ein Abgrund, über welchen Sie mit ihren 6000 fl. wohl ſchwerlich bis zu dem Vikariate gelangen würden.

Digitized by Google

Neunzehnter Brief.

Mainz den 10 May.

Kennen Sie keinen unebenern Weg als den Meinigen; ſo kenn auch ich keine leichter zu überſchreitenden Unebenheiten als dieſe. — Meine, wie Sie ſagen, neu aufgeſtellte Gattung der Synodalien iſt und bleibt auch in ihrer von dem Kathedratikum unterſchiedenen Eigenſchaft im gemeinen Rechte gegründet; und das Erzbiſchöfliche General = Vikariat iſt das Surrogat der Synoden. Dieſe zwey Säze führen mich über alle Schwürigkeiten, ja ſogar über jenen Abgrund, der durch den lezten von ſelbſt verſchwindet, bis zum Vikariate hin.

Gegen den erſten haben Sie mir nun freylich manches eingewandt; kann ich aber nur ein einziges Geſez finden, worin das Synodatikum in dieſer Bedeutung vorkömmt, ſo hab ich wenigſtens dieſen Schritt erfochten. Noch hat es zwar weder mir noch meinen Freunden geglückt, ſo ein Geſez auf-

zu-

zufinden; doch geb ich noch nicht alle Hofnung auf; indeſſen mag dieſer Saz noch ausgeſezt bleiben.

Um deſto zuverſichtlicher aber behaupt ich den andern, daß unſre Vikariate an die Stelle der Synoden getretten ſind. Um ſich davon zu überzeugen, braucht man nur die in beeden vorkommenden Geſchäfte mit einander zu vergleichen. Ja die Sache iſt ſo offenbar, daß ſie auf unſern öffentlichen Kathedern gelehrt wird, wohin ich Sie denn nöthigen Falls verweiſe *).

*) Im vorigen Jahre iſt unter dem Vorſiz des Mainziſchen Herrn geiſtlichen Rathes und Prof. Jung der Saz öffentlich gedruckt und vertheidigt worden: Publica eccleſiarum negotia olim deciſa in presbyteriis. (hodie Vicariatus, Conſiſtoria) Alſo die Domkapitel in keinem Falle? — das iſt doch hart. — Note des Herausgeb.

Vertretten, aber die Vikariate die Stelle der Synoden, ſo tretten ſie auch in ihre Rechte; und ich habe nichts weiter zu beweiſen, als daß meine Gattung der Synodalien unter dieſe Rechte gehört. Dafür aber laſſen Sie mich nur ſorgen, und erklären Sie ſich indeſſen nur über den Vorderſaz, gegen den Sie gewiß wieder hundert Schwierigkeiten aufbringen werden.

Zwanzigſter Brief.

Wirzburg den 14. May.

Ihre zwey Säze ſind allerdings die einzigen Flügel, welche Sie über die angezeigten Hinderniſſen tragen können; vergeſſen Sie alſo ja den Beweiß des erſten nicht; denn mit einem Flügel kömmt man nicht weit. Ich will indeſſen den andern prüfen.

Solte

Digitized by Google

Sollte die Ehre jener Surrogatſchaft ein bloſes Kompliment für die Vikariate ſeyn, ſo möcht' es immer hingehen; denn mit Komplimenten nimmt man es nie ſo genau; da Sie aber reelle Rechte darauf bauen wollen, muſs dieſer Ausſpruch ſtreng unterſucht werden.

Wären die Vikariate das Surrogat der Synoden, ſo wäre das Ihrige, als das Vikariat eines Erzbiſchofes, unſtreitig auch das Surrogat der Provinzial-Synode. Die Rechte, welche Sie ihm daraus über ihre Diozeſan Geiſtlichkeit erfechten, müſten alſo aus dem nämlichen Grunde auch gegen den Klerus aller Ihrer Suffraganeate gelten, und wir Wirzburger unter andern wären vor einem ähnlichen erzbiſchöflich-Mainziſchen Synodatikum keinen Tag ſicher. Ja, wenn die Römer in Anſehung ihres Konſiſtoriums und der Kongregazionen einmal den nämlichen Grundſaz aufſtellten, bekämen wir gar noch ein Synodatikum œcumenicum; und jeder Geiſtliche würde ununterbrochen die Unkoſten einer Diozeſan-Provinzial- und General-Verſamm-

lung zugleich bezahlen, ohne vielleicht in ſeinem ganzen Leben nur eine davon geſehen zu haben. Und wenn gar einmal, welches denn doch nicht unmöglich iſt, eine aus denſelben wirklich gehalten werden ſolte, was würde es alsdann geben? Doch, damit hat's nicht Noth; denn mit jener Surrogatſchaft iſt es eben ſo ganz richtig noch nicht; wie ſich bey einigen flüchtigen Blicken in die urſprüngliche Verfaſſung der Diozeſen zeigen wird.

Nach unſern katholiſchen Grundſäzen liegt die Kirchengewalt unſtreitig in den Händen der Biſchöfe, und obſchon wir dieſelbe nicht aus einer ſtillſchweigenden Uebertragung der Gemeinden, ſondern lediglich aus der Verfügung ihres Stifters ableiten, ſo iſt es uns doch ein ausgemachter Grundſaz, daß ſie den Biſchof nicht zu einem unabhängigen, willkürlichen Regenten ſeiner Kirche macht. Schon Chriſtus verwirft dieſen Despotiſmus: **Die Könige der Völker herrſchen über ſie; ihr aber nicht ſo.** Schon die Apoſtel eifern gegen die *Dominantes in Cleris turpis lucri*

gratia;

gratia; und ſo weit unſre Denkmähler reichen, ſehen wir den Biſchof immer von ſeinem Presbyterium umgeben, ohne deſſen Rath und Genähmigung Er nichts wichtiges unternehmen dorfte. Ignazius, um aus ſo vielen Zeugen nur wenige anzuführen, ermahnt die Epheſer (1) „ut ſubjecti ſint Epiſcopo & presbyterio ut legi Ieſu Chriſti;“ redet von dem Biſchofe (2) tanquam peaeſidente Dei loco, & presbyteris loco Senatus apoſtolici; und empfielt den Tralleſiern: (3) „ut revereantur presbyteros ut conſeſſum Dei, & ut conjunctionem apoſtolorum; ſine his eccleſia non vocatur.“ Von der Römiſchen Kirche bezeugt das nämliche Cornelius; (4) von der Karthagiſchen Cyprianus, (5) von der Alexandriſchen Epiphanius. (6).

Da es nun eine bekannte Sache iſt, daß die Biſchöfe nur in anſehnlichen Städten ihren

(1) Epl. ad Epheſ. nro. II. — (2) ad Magneſ. n. II. — (3) ad Trallenſ. n. 3. — (4) Epl. 46. al. 49. ad Cyprian. — (5) Epl. 38 — (6) hæreſ. 57. n. 1, 69. n. 3. —

ren Siz aufſchlugen, (7) und vor dem vierten Jahrhundert noch keine ordentliche Pfarreyen auf dem Lande waren; (8) ſo iſt auch klar, daß unter dieſem Presbyter'um nur der Stadt-Klerus zu verſtehen iſt.

Dieß war der urſprüngliche gebohrne Senat des Biſchofs, dieß waren die Gehülfen ſeines Oberprieſtertums in der Stadt, und die Rathgeber ſeiner biſchöflichen Sorgfalt für den ganzen Weinberg des Herrn, den ſchon die Apoſtel auch auf dem Lande angelegt, (9) ihre Jünger erweitert, (10) und ihre Nachfolger in die ordentliche Verfaſſung gebracht haben. (1)

Die

(7) Concil. Sardic. an. 347. Laodic. an. 363. Can. VII. (8) Thomaſ. V. & N. diſcipl. P. I. L. 2. C. 21. n. 2. — (9) Act. Apoſt. VIII. 25. — (10) Plin. epiſt. 97. L. 10.

(1) Schon Athanaſius, Apolog. II., erwähnt der Land-Pfarreyen. „Mareotes ager eſt Alexandriæ, quo in loco Epiſcopus nunquam fuit, imo ne Choreρiſcopus quidem, ſed univerſæ illius lo-

Die Vereinigung mit einem Biſchofe war das erſte Grundgeſez dieſer neuen Gemeinden, und je nachdem eine jede das Band des erhaltenen Unterrichtes, die Dankbarkeit gegen ihren Stifter, oder ſonſt zufällige Verhältniſſe mit einer Stadt vereinigten, gehörte ſie zu der Diozes des in derſelben wohnenden Biſchofes.

Die von den älteſten Kirchenſazungen vorgeſchriebenen Mittel der Verwaltung dieſer Diozeſen waren die biſchöfliche **Viſitazion**, und die **Synode**; in jener beſuchte der Oberhirt ſeine zerſtreuten Heerden; in der Synode aber verſammelten ſich die Vorſteher dieſer Gemeinden ſamt dem ganzen Stadt-Preßbyterium vor der Kathedra ihres Biſchofes, und dieß war, wie ſich Tertullian von den Provinzial-Konzilien ausdrückt, *repræſentatio totius nominis Chriſtiani* einer Diozes, aber doch weit von einer leeren Zeremonie

 ent-

ci eccleſiæ Epiſcopo Alexandrino ſubjacent, ita tamen, ut ſinguli pagi ſuos presbyteros habeant, "

entfernt; denn hier wurde über die wichtigſten Angelegenheiten der Diozes und einzelner Mitglieder berathſchlagt, von der Verwaltung jeder Gemeinde Rechenſchaft gegeben, die Anwendtbarkeit der Provinzial-Verordnungen mit Vergleichung der individuellen Lagen geprüft, und was das wichtigſte iſt, der Eifer des Hauſes Gottes durch Beyſpiele, Mittheilung, ja durch die bloſe Feyerlichkeit dieſer Annäherung zwiſchen Haupt und Gliedern (wer kennt ihre Kraft auf das menſchliche Herz nicht?) wechſelſeitig entzündet.

Die älteſte dieſer Synoden, deren Schlüſſe bis auf uns gekommen ſind, iſt die Altiſiodoriſche, ein wichtiges Denkmal ihrer Rechte und Beſchaffenheit! Der lezte Kanon heißt: „Si quis hanc definitionem, quam *ex authoritate Canonica Communi Conſenſu & Convenientia* conſcripſimus...“

Wer verkennt hier den mächtigen Unterſcheid zwiſchen dieſer Repräſentazion der ganzen Diozes und dem Senate des dieſelbe verwaltenden Biſchofs; auch iſt dieſem nebſt ſeiner Verweiſung auf den Rath ſeines Presbyteriums auch

die

Digitized by Google

die Berufung dieſer Synoden immer auferlegt worden. Die Namen mögen zuweilen verwechſelt worden ſeyn; die Sachen ſelbſt blieben immer verſchieden.

Dieſes Presbyterium hat ſich mit jeder Geſtalt des Stadtklerus in ſeiner Form geändert, bis es ſich endlich, ſo wie das Wahlrecht auf den mit dem Biſchofe enger verbundenen Theil deſſelben, die Kathedral-Kirchen einſchränkte. Von dieſen ſagt Alex III. „Novit tuæ diſcretionis prudentia, qualiter „tu & fratres tui unum Corpus ſitis, ita „quod tu Caput, illi membra eſſe probantur, unde non decet te *omiſſis membris aliorum* conſilio in eccleſiæ tuæ „negotiis uti;“ *Cap.* 4. *X. de his, quæ fiunt ſine*... und der Abbt Rautenſtrauch *Inſtit. juris eccleſ.* §. 540. „Sede plena, uti in primis eccleſiæ ſæculis presbyterium, ita nunc „Capitulum Cathedrale Senatus Episcopi „reputatur.“ *) Ja das Konzilium von Trient

*) Alexander III. und Rautenſtrauch hätten unter dem H. Profeſſor Jung nicht defendiren können. N. d. H.

Trient ſelbſt nennt die Domkapitel, *Sſ.* 24. *C.* 12. *de reform.* den Senat des Biſchofes.

Aber die Synoden hat auch dieſe Form des Presbyteriums nicht überflüſſig gemacht, noch iſt es an ihre Stelle getretten, denn eben das Tridentinum dringt noch eben ſo ernſtlich auf ihre Berufung.

Dieſes engere Presbyterium iſt noch heut zu Tage in ſeiner vollen Wirklichkeit, und muß immer, ſo lang die Grundverfaſſung unſrer Kirchen beſtehen wird, in allen wichtigen Fällen, *Cauſis arduis*, für den nothwendigen Senat des Biſchofs angeſehen werden.

Es haben ſich zwar die Biſchöfe bey veränderter Art der Geſchäftsführung, ſo wie aus eben dieſem Grunde auch die weltlichen Regenten einen eigenen Senat erſchaffen; aber den Rechten der Domkapitel konnten ſie dadurch eben ſo wenig, als die Weltlichen durch Errichtung ihrer Regierungen den hergebrachten Rechten der Landſtände zu nahe tretten. Denn dies ſind die in ihrer Entſtehung und Erhaltung von dem Biſchofe unabhängigen Rechte des mit der biſchöflichen Gewalt

Digitized by Google

walt gleichzeitigen Presbyteriums, welche auf die Domkapitel rechtskräftig übergegangen, durch die Geſetze als ihr Eigenthum noch heut zu Tage anerkannt, und in die Grundverfaſſung unſrer Kirchen verwebt ſind.

Ich brauch Ihnen doch nicht erſt zu ſagen, daß dieſe von den Biſchöfen aufgeſtellten Raths-Kollegien unſre heutigen Vikariate ſind; noch weniger, daß ſie für keine Surrogate der Synoden, ſondern für eine lediglich an die Perſon des Biſchofs ataſchirte, von Ihm untrennbare, mit Ihm erlöſchende Rathsſtelle gelten können. Nicht einmal Repräſentanten des eigentlichen Presbyteriums ſind ſie im ſtrengen Verſtande; oder der Biſchof, mit welchem Sie nur eine moraliſche Perſon ausmachen, müſte es noch weit eher ſeyn; und dieß werden Sie doch wohl nicht behaupten wollen. Unläugbar iſt noch heut zu Tage bey manchen öffentlichen Kirchengeſchäften nicht blos **der Rath**, ſondern auch **der Konſenz** des Presbyteriums erfoderlich; können Sie dies wohl auch von Ihrem Vikariate ſagen?

gen? — Unläugbar ſind die Votanten in den Synoden, und die auf den Vikariaten weſentlich verſchieden. So lang alſo die in der Natur der Sache liegenden Grenzen zwiſchen Biſchof, Preßbyterium und Synode noch beſtehen, und die Rechte der beeden letzten nicht in die des erſtern zuſammen geſchloſſen ſind, kann die ſo eben beſchriebene biſchöfliche Stelle ihr Surrogat nicht ſeyn. *) Dieſe Grenzen aber ſind bisthero noch immer unverrückt geblieben; mir wenigſtens iſt keine Kirchenverordnung bekannt, die ſie aufgehoben, das alte Preßbyterium für erloſchen, die Synoden für erſetzt erklärt hätte; wohl aber haben noch die Schlüſſe der Konzilien von Latran, von Baſel, und (gewiß auch nach Errichtung der Vikariate) das von Trient die Haltung der Synoden aufs nachdrücklichſte empfohlen; und (wenigſtens das letzte) die Domkapitel den Senat der Biſchöfe genannt. Wenn die Syno-

*) Das mag der Herr Korreſpondent bey dem Herrn geiſtlichen Rath Jung ſelbſt verantworten. — Note des Herausgebers.

Digitized by Google

Synoden auch heut zu Tage ſeltner, als es dieſe Konzilien fodern, gehalten, und die Cauſæ minus arduæ auf den Vikariaten verhandelt werden; ſo iſt dadurch noch keine entgegengeſetzte Obſervanz erwachſen, oder dieſe Grundverfaſſung der Kirche abgeändert, und die Rechte ſo verſchiedener Körper vermiſcht worden; am wenigſten aber iſt dasjenige, was nach der Natur der Sache nur von den Synoden geleiſtet werden kann, jener biſchöflichen Stelle ſo aufgetragen, daß ſie auf immer entbährlich wären. Und dies müſten doch die Synoden ſeyn, um den Beyträgen, welche, wie Sie behaupten, der Biſchof zur Haltung derſelben fodern kann, als einer nun vakanten Sache, auf immer eine neue Beſtimmung geben zu können.

Und ſo wäre, wie mich dünkt, der Satz, daß die heutigen Vikariate kein Surrogat der Synoden ſind, ſo ziemlich erwieſen; wenigſtens keine ſolche, auf welche irgend ein reelles Recht derſelben gegründet werden könnte; am allerwenigſten ein Recht, welches Sie von

den

den Synoden ſelbſt noch erſt zu beweiſen haben, nämlich ein in den Geſetzen eigens beſtimmtes, durch Obſervanz beſtätigtes, von aller neuen Berathung und Einwilligung des Domkapitels freyes Synodatikum (in dem von Ihnen aufgeſtellten Sinne deſſelben) von den Stiftern und Klöſtern der ganzen Diozes zu fodern.

Sie ſehen, ich habe über der Widerlegung des einen Ihrer Grundſätze den noch rückſtändigen Beweis des andern nicht vergeſſen. Ich ſeh' ihm mit Ungeduld entgegen.

Digitized by Google

Ein und zwanzigſter Brief.

Mainz den 20 May.

Ich geſteh' es, meine Gattung des Synodatikums hab' ich umſonſt in dem Corpus juris geſucht, und fange allmälig an, es für eine ganz vergebliche Mühe zu halten. Auch die Vertheidigung des ſtrengen Sinnes eines Surrogates, welchen Sie hier fodern, geb ich auf. Dem ohngeachtet beſteh' ich noch immer auf meiner Erklärung des unſern Stiftern und Klöſtern auferlegten Synodatikums; daß es nämlich zur Unterhaltung des Vikariats übertragene Synodalien ſind. Die Namen Surrogat, Synodatikum ſchenk ich Ihnen gern, wenn Sie mir nur die Sache zugeben müſſen, und diß hoff' ich noch von Ihnen zu erhalten.

Unſer Vikariat beſorgt unſtreitig viele Gegenſtände, die ſonſt in den Synoden verhandelt wurden, und Sie können nicht läugnen, daß dieſe heut zu Tage eben deswegen entbährlicher ſind. Von den allgemeinen Kirchen-Verordnungen weiß man ja ohnehin,

daß ihre Anwendung auf einzelne Diozeſen nach den individuellen Bedürfniſſen einer jeden ermeſſen, und von dem Ordinarius beſtimmt werden muß. Was es mit der die Synoden betreffenden in der Mainzer Diozes für ein Bewandtnis habe, zeigt ſich klar daraus, daß ſeit mehrern Jahrhunderten keine mehr in derſelben gehalten worden iſt.

Von der andern Seite iſt eben ſo unläugbar, daß die wirklichen Synoden, wenn auch kein eigener Beytrag für dieſelben in den gemeinen Rechten gegründet, noch von einem unſerer Erzbiſchöfe als ein ſolcher je gefodert worden iſt, dennoch den dieſelben beſuchenden einige Unkoſten verurſacht haben.

Ich ſehe alſo nicht, wie es mit der Gerechtigkeitsliebe unſers dermaligen höchſten Ordinarius unvereinbarlich ſeyn ſolte, das Æquivalent dieſes Koſten-Aufwandes zur Erhaltung und Belohnung einer Stelle, die, wenigſtens in mehrern Stücken das Æquivalent der Synoden iſt, zu fodern. Nicht allein die

höchſte

höchſte Billigkeit der Sache ſelbſt, ſondern auch die Wahlkapitulazionen machen es Ihm zur Pflicht; denn in dieſen hat Er ſich ausdrücklich verbunden, auf die Beſoldung der geiſtlichen Räthe bedacht zu ſeyn.

Nun wär ich alſo, dem Himmel ſey Dank, doch einmal auf Säze gekommen, gegen welche Sie gewiß nichts mehr einwenden können: Daß die Synoden einigen Aufwand verurſachten, haben Sie ſchon eingeſtanden, und daß die Vikariate verſchiedene Geſchäfte der Synoden beſorgen, iſt unläugbar; ergo iſt es nicht mehr als billig, daß die Stifter und Klöſter dasjenige zur Belohnung der Vikariaten hergeben, was ſie die Synoden gekoſtet haben würden.

Digitized by Google

Zwey und zwanzigſter Brief.

Wirzburg den 25 May.

Sie ſchlagen ſchon wieder einen neuen Weg ein; wird er Sie aber ſicherer zum Zwecke führen?

Wenn ich Ihnen auch Ihren ganzen Syllogiſmus, womit Sie ihren lezten Brief ſchlieſſen, zugebe; gewinnen Sie zwar eine mäßige Summe für Ihr Vikariat; verliehren aber dabey alles, worauf es hier doch lediglich ankömmt. Nicht um die Auftreibung einer Beſoldung der Vikariats-Herren, woher ſie auch immer komme, iſt es hier zu thun; ſondern um eine ſolche, die Ihr neues Synodatikum, deſſen Natur wir hier einzig unterſuchen, ſeyn könnte; und dieß iſt denn doch wahrhaftig die gegenwärtige nicht; denn fürs erſte können Sie ihr die Benennung, und folglich auch die Vorrechte des in gemeinen Rechten gegründeten Synodatikums ohnmöglich beylegen; fürs andere würde dieſer Beytrag blos

auf

auf die auswärtigen Pfarreyen, Stifter und Klöſter fallen; und drittens könnte weder die Willkühr des höchſten Ordinarius, noch das Bedürfniß des Vikariats, ſondern lediglich der mäſige Aufwandt jedes Synodal-Geſandten der Maaßſtab deſſelben ſeyn.

So wenig Ihnen nun dieß alles zu unſerm Hauptzwecke helfen kann, ſo unzuverläſſig iſt es noch oben drein.

Ihr Vikariat beſorgt viele Gegenſtände der Synode. Gut; aber viele beſorgt es nicht, kann es aus der Natur der Sache nicht beſorgen. Wenn alſo auch wegen jener die Synoden ſeltener ſind, ſo ſind ſie doch wegen dieſer nicht ganz unentbährlich; was alſo zu ihrer Exiſtenz gehört, kann ſchon aus dieſer Urſache nicht als zwecklos eine andere und zwar ewige Beſtimmung erhalten. Auch manches Geſchäft des Presbyteriums *) beſorget Ihr Vikariat, ohne daß Ihr Domkapitel deshalben gleich entbährlich, oder zu ſo einem

*) Unter Herrn Jungs Vorſiz glaubt man — alle. Note des Herausg.

einem Beſoldungsbeytrage verbunden wäre. Auch manchen Viſitazions-Gegenſtand beſorgt das Vikariat, und macht dadurch die Viſitazionen ſeltner. Wollen Sie nun daraus gleich ſchlieſſen, daß die Prokurazionen jährlich gefodert, als res vacans angeſehen, und zum ewigen Beſoldungs-Fond des Vikariats geſchlagen werden können; ſo bedenken Sie, daß Ihnen das ausdrückliche Geſez, auſſer wirklichen Viſitazionen keine Prokurazionen zu fodern, die Obſervanz ihrer und jeder andern Diozes, und das Recht des Nachfolgers, dem die Mittel, wirkliche Viſitazionen nach Vorſchrift der Geſeze zu halten, nicht benommen werden dörfen, entgegen ſteht.

Um das Irrige eines beym erſten Anblicke nicht gleich ſo auffallenden Sazes recht lebhaft zu zeigen, braucht es oft nichts weiter, als ihn in ſeiner Anwendung auf alle mögliche Fälle vorzuſtellen. Laſſen Sie uns dieſes Mittel auch hier verſuchen! Bey allem, was Sie von Ihrem Vikariate als Stellvertretter der Synoden und Viſitazionen behaupten

ten mögen, werden Sie doch nicht läugnen, daß dem Biſchofe, welcher auch bey der beſten Einrichtung ſeines Vikariats dieſe beeden Theile ſeiner oberhirtlichen Sorgfalt, ſo oft es die Geſeze fodern, wirklich auszuüben für nöthig fände, eben dieſe Synodalien, eben dieſe Prokurazionen nicht verweigert werden könnten. Geſezt nun, ſie wären ſchon zum Beſoldungs-Fond des Vikariats geſchlagen, ſo müßten ſie nothwendig doppelt bezahlt werden, und wohin führte dieß ihre Stifter? Nehmen wir gleich das mir zunächſt gelegene und folglich bekanntere Stift zu Aſchaffenburg: ſeine Prokurazionen der jüngſten Viſitazion ſollen von den Herren Viſitatoren, dem öffentlichen Gerücht nach, beyläufig auf 1600 fl. entworfen; und ſeine neuen Synodalien von dem Vikariate auf 220 Gulden angeſezt ſeyn. Dieß doppelt genommen, würde eine Summe von 3640 fl. ausmachen, womit dieſes einzige Stift grad unter dem großmüthigſten Erzbiſchofe die oberhirtliche Sorgfalt alljährlich bezahlen müſte. Getrauen Sie ſich dieß von der ſo bekannten Milde und Gerechtigkeit

Ihres groſſen Friedrich Karl Joſephs zu behaupten?

Sagen Sie mir ja nicht, die Synoden und Viſitazionen fielen in dieſer Vorausſezung ganz hinweg. — Einmal blieb denn doch immer noch die Hälfte jener Summe als eine alljährliche Abgabe auf dieſem Stifte liegen; fürs andere widerlegt ſie das Tridentinum, welches ohne alle Rückſicht auf dieſe Vorausſezung auf die Synoden und Viſitazionen dringt, ja das neueſte Beyſpiel ihrer eigenen Diozes, wo auch bey der gegenwärtigen Einrichtung des Vikariats die Viſitazionen für nöthig gefunden worden ſind. Und wirklich durch die Natur der Sache ſind ſie in keiner Vorausſezung überflüſſig; ſie müſten es alſo, wenigſtens die Synoden, durch eben dieſe poſitive Verfügung, welche nach Ihrer Erklärung, den Mitteln ſie zu halten, eine andere Beſtimmung giebt, erſt geworden ſeyn; würde aber bey ſo einer Abänderung der kirchlichen Grundverfaſſung und Beſchränkung der in den Geſezen ſo heilig gegründeten Rechte des Nachfolgers, wenn ſie auch

als

als möglich angenommen würde, die Einwilligung des Domkapitels von Ihrem weiſeſten Ordinarius übergangen worden ſeyn?

Sagen Sie mir ja nicht, bey jährlich gehaltenen Viſitazionen würden die Prokurazionen weit geringer ſeyn. — Dieß läuft nur auf das *plus aut minus* hinaus, und auch das Minimum der Prokurazionen, nach dem des neuen Synodatikums abgemeſſen, und alljährlich gefodert, würde noch immer äuſſerſt läſtig, und mit Friedrich Karl Josephs Vater-Milde unvereinbarlich ſeyn.

Sagen Sie mir ja nicht, im Falle wirklicher Synoden und Viſitazionen würden dieſe Abgaben nicht für das Vikariat, ſondern für dieſe verwendet werden. — Entweder geſchähe dieß, ſo oft es die Geſeze wollen; und was bliebe alsdann dem Vikariate, das in dieſem Falle bey weit mehrerer Arbeit ganz ohne Beſoldung wäre? und würden auch einige ſeiner Mitglieder auf Viſitazionen geſchickt, ſo könnten ſie ſich doch an den Prokurazionen, welche ihrer Natur nach den mäſigen Unterhalt nicht überſteigen dörfen, nicht erhohlen. Oder es geſchähe ſeltner; und

Digitized by Google

eben dieß wäre ſchon eine widergeſezliche Beſchränkung der Rechte des Nachfolgers.

Nebſt all dieſen Unbequemlichkeiten müſſen Sie auch noch den Saz annehmen, daß man mit dem nämlichen Rechte, wodurch man das Prinzipale fodert, auch den mit demſelben nothwendig verbundenen Koſten-Aufwandt zum Vortheil der jenes Prinzipale einigermaſſen erſezenden Stelle fodern könne.

Wollen Sie dieß behaupten? nun gut; ſo müſſen Sie aber auch annehmen, bey einer durch biſchöfliche Abgeordnete verrichteten Viſitazion könne man die ganze Prokurazionen einer von dem Biſchofe perſönlich verrichteten fodern, und da mögen Sie zuſehen, wie Sie mit dem *C. 6. de off. jud. ord. in 6to* zurecht kommen, wo Bonifaz VIII. ſagt: „Si Epiſ-„copus ſuam Dioceſin, ubi ei à jure per-„mittitur, faciat per alium viſitari, licet „ipſe illi habeat in aliis neceſſariis provi-„dere; ii tamen, qui viſitantur, miniſtrare „tenentur expenſas victualium viſitanti . . . „Idem tamen Epiſcopus, cùm perſonaliter

„non

„non viſitat, *nil prorſus ab iis, qui per il-*
„lum, quem deputat, fuerint viſitati, exi-
„gere poterit.“

Sie müſſen auch annehmen, der Lehnherr könne den Betrag deſſen, was die perſönliche Befolgung des Heerbannes koſten würde, zur Unterhaltung ſeiner ſtehenden Armee von dem Vaſallen, der bekanntlich nicht immer zugleich auch Unterthan iſt, fodern.

Sie müſſen annehmen, die Römer könnten die Unkoſten der jährlichen Beſuchung der liminum apoſtolorum, welche ſeit Gregor VII. jeder Biſchof unter einem förmlichen Eide verſpricht, und die nach Hagnans Ausdrucke „nunc aliqua ex parte aſſimilari Synodis epiſcopalibus poteſt“ zum Vortheile der Kongregazion, welche die bey dieſer Gelegenheit zu machenden relationes ſtatuum eccleſiarum beſorgt, von unſern Biſchöfen fodern. Würden Sie dem Ihrigen wohl dazu rathen?

Sie müſſen endlich, was ſehr analog iſt, auch annehmen, der Landesherr, welcher für gut fände, ſeine Landſtände nicht mehr zu verſammlen, könnte von dieſen ihre bey Land-

tagen

tagen gewöhnlichen Unkoſten zur Beſoldung ſeiner die Geſchäfte der Landtage, ſo viel es ſich thun läſt, beſorgenden Regierung eintreiben.

Zugegeben, daß die Wahlkapitulazionen Ihrem höchſten Ordinarius es zur Pflicht machen, den geiſtlichen Räthen ſtändige Beſoldungen zu verſchaffen; ſo verſteht es ſich doch am Rande, daß dies ohne jemandes Nachtheil und auf die grundverfaſſungs-mäſige Art geſchehen müſſe. Selbſt das Tridentinum befiehlt dem Biſchofe *Sſ.* 24. *C.* 13. *de reform.* die Einkünfte armer Pfarreyen, ſelbſt durch neue Auflagen, oder wie er es ſonſt rathſam findet, zu vermehren; und dennoch verſtund es der höchſtſelige Emmerich Joſeph bey ſeinem Vorhaben, zum Vortheil ſolcher armen Pfarreyen von allen Erbſchaften der Geiſtlichen 5 pro Cent zu fodern, ſo, daß es ohne Kapitulariſchen Konſenz nicht geſchehen könne; daß Er aber hierin nicht all zu ängſtlich geweſen, noch die Billig- und Pflichtmäſigkeit der Verwendung ſelbſt alles entſchieden habe, zeigt ſich klar daraus, daß

Ihm

Ihm dieſer Konſenz verweigert wurde, und dieſe ganze Auflage unterblieben iſt.

Niemand wird die geiſtlichen Räthe von der Anwendung des Satzes: der Arbeiter iſt ſeines Lohnes werth, ausſchlieſſen; aber wer muß ſie belohnen? Die Natur der Sache (ſie ſind blos biſchöfliche Stellvertretter) und die Analogie der Geſetze ſagt, der Biſchof. Aus mehrern bezieh' ich mich auf das eben angeführte *C. 6. de off. jud. ord. in 6to*, wo der Pabſt von dem biſchöflichen Stellvertretter bey Viſitazionen ausdrücklich ſagt: daß die Viſitirten blos für ſeine Nahrung, für alles übrige aber der Biſchof ſorgen müſſe; und auf das *Caput 15. X. de off. jud. ord.* wo es überhaupt von den Amtsgehülfen der Biſchöfe heiſt: quibus ipſi (Epiſcopi) cum indiguerint, congrue neceſſaria ſubminiſtrent;" aber durch neue Auflagen, unter welchem Namen es auch immer ſey, darf dies nicht geſchehen; denn dies iſt nun einmal in Deutſchland nach den Geſetzen ſelbſt dem Landesherrn nicht erlaubt, um wie viel weniger dem Biſchofe, und noch dazu ohne Einholung des Domkapitelſchen

telſchen Konſenzes? Hätte auch ſonſt der höchſt⸗ſelige Emmerich Joſeph denſelben für ſeine ſo wenig drückende und zum Vortheil ſeiner armen Mitarbeiter in dem Weinberge des Herrn beſtimmte Auflage begehrt; und das Domkapitel verweigern können?

Neu und den Geſezen unbekannt wäre dieſes Synodatikum (auch in Ihrer letzten Erklärung) doch immer: denn nie iſt von einer nicht gehaltenen Synode das gefodert worden, was ſie, falls ſie gehalten worden wäre, gekoſtet hätte; und kein Geſez berechtiget den Biſchof dazu. In Anſehung derjenigen aber, welche auch bey einer wirklichen Synode keine Unkoſten gehabt hätten, welches der Fall aller in der Reſidenz gelegenen Stifter und Klöſter offenbar iſt, iſt es gewiß doch auch neu. Daß aber jede Erklärung, welche auf eine neue Abgabe hinausläuft, zu unſerm Zwecke nicht taugt, haben Sie mir ja ſelbſt bewieſen, und erhellet augenſcheinlich aus dem von Ihrem weiſeſten Erzbiſchofe bey der ſeinigen für überflüſſig erklärten Konſenz des Domkapitels, welches Er, wär es eine neue Auflage, gewiß

wiß nicht gethan hätte. Sie müſſen alſo, falls Sie dieſes Synodatikum durch das æquivalent des mit jeder wirklichen Synode verbundenen Koſtenaufwandes erklären wollen, deſſen Grund noch immer in deutlichen Geſetzen und unverrückter Obſervanz zeigen. Eine Mühe deren Sie ſich auf dieſem letzten Wege überhoben glaubten. Mit einem alten Nahmen iſt die Sache nicht ausgemacht, wie aus dem *C.* 16. *X. de ſimonia* erhellet: „Audivimus, quod nummos pro Chriſmate „ab eccleſiis extorquetis, quos nunc *Cathe-„draticum*, aliquando *paſchalem præſtatio-„nem*, interdum *epiſcopalem conſuetudinem* „*appellatis*; quia vero hoc ſimoniacum eſſe „cognoſcitur, mandamus, quatenus prætextu „alicujus conſuetudinis vel prælationis præ-„dictos denarios nullatenus exigatis.“

Drey

Digitized by Google

Drey und zwanzigſter Brief.

Mainz den 30. May 1785.

Ihr letzter Brief, ich bekenn' es freymüthig, hat mich in einige Verlegenheit geſetzt, und ich hab ihn einem meiner beſten und einſichtsvolleſten Freunde gezeigt, deſſen Aeuſſerung ich Ihnen hier ſtatt aller Beantwortung mittheile.

„Ihr Korreſpondent, ſagt er, hat Recht, daß er den Beweiß der Geſetzlichkeit und Obſervanz noch immer von Ihnen fodert; jenen müſſen Sie unumgänglich leiſten; dieſen aber können Sie durch den Beweis der Unverjährbarkeit erſetzen; beedes aber iſt mit einem einzigen Federzuge geſchehen. Sie brauchen nur das **Konzilium von Rom** von 1725. anzuführen, welches *tit. VIII. C.* 4. das Synodatikum für eine in den Geſetzen gegründete und ganz unverjährbare Abgabe aller Geiſtlichen erklärt. Dieſes Konzilium iſt für Mainzer um deſto unverwerflicher, da der Abgeordnete unſers eigenen Erzbiſchofes **Lothar Franz** dabey erſchienen und unterzeichnet iſt.“

Einer

Einer ſo beſtimmten, entſcheidenden, alles erſchöpfenden Konziliat-Verordnung hab ich weiter nichts beyzufügen, als die Bezeugung meiner Freude, dieſe ſo lange Unterſuchung endlich einmal entſchieden zu ſehen.

Vier und zwanzigſter Brief.

Wirzburg den 7. Jun. 1785.

Ihrer Ehre zu Lieb will ich glauben, daß Sie das Konzilium von Rom, auf welches Sie ſich mit den Worten Ihres Freundes ſo zutrauensvoll berufen, nicht ſelbſt geleſen haben. Daß ich Ihnen durch dieſe Vorausſetzung einen wahren Freundſchaftsdienſt erweiſe, werden Sie aus der bemerkten Stelle ſelbſt ſehen; hier iſt ſie:

Ipſo communi jure eſt cautum, ut Epiſcopis Cathedraticum a Clericis debeatur, quod eſt duorum Solidorum, viginti ſcilicet Juliorum Cenſus Cathedrali eccleſiæ ſolvendus in ſignum honoris & ſubjectionis Cathedræ pontificali. Ius ſane inter cæter-

epiſcopalia ita privilegiarium, ut neque ab epiſcopis in totum remitti nec a quoquam valeat quocunque titulo præſcribi. Quodſi forte aliquid ſub alio vel fixorum munerum, vel xeniorum nomine offeratur, decernimus, ut ab epiſcopis tanquam qui non præmium ſed honorem poſtulent, munera & Xenia recuſentur hujusmodi, & Cathedraticum duntaxat, ſummam non excedens prædictam ab eccleſiis (non tamen regularium) & a beneficiatis ſibi ſubjectis tali etiam volumus moderatione exigatur, videlicet . . . quibus ſunt reditus infra Centum; Iulii decem. *) — Quibus ultra Centum vel quaeunque in alia majore ſumma Julii quindecim — ab eccleſiis vero, ubi plures de maſſa participant, ab omnibus in Communi Julii viginti **) ſalvis tamen conſuetudinibus eccleſiis & Epiſcopis magis favorabilibus."

Vor

*) 10 Iulii ſind nach Büſchings neuer Erdb. (Th. II. B. II. S. 730. Hamburg 1758.) 1 fl. 48. kr.

**) Alſo von Ihrem ganzen Stift Aſchaffenburg nicht mehr als 3 fl. 36 kr.! —

Vor allem merke ich an, daß Ihr Erzbiſchof Lothar Franz nur in ſeiner Eigenſchaft eines Biſchofes von Bamberg, wie es die Unterſchrift ſeines Abgeſandten ausdrücklich ſagt, dieſes Provinzial-Konzilium beſchickt hat.

Hier werden nun freylich folgende Säze ausdrücklich entſchieden.

1) Das Kathedratikum iſt in gemeinen Rechten gegründet.

2) Es kann weder vom Biſchofe im ganzen veräuſſert, noch von den Untergebenen verjährt werden.

3) Nicht die Pfarrkirchen allein, ſondern auch die Benefiziaten ſind es ſchuldig.

Da Ihr Freund unſere übrige Briefe, wo der Unterſcheid zwiſchen dem geſezlichen Kathedratikum und ihrer neuen Gattung des Synodatikums ſo wie die Verjährbarkeit des er-

Digitized by Google

ſtern gezeigt worden iſt, vermuthlich nicht geleſen hat, ſo mögen ihm dieſe, uns hier ſehr gleichgültigen Säze, ganz entſcheidend vorgekommen ſeyn. Wie konnte er aber die folgenden eben ſo ausdrücklich in dieſem Konzilium enthaltenen und hier ganz entſcheidenden überſehen, oder hoffen, daß ſie andere überſehen würden:

a) Das Kathedratikum iſt noch heut zu Tage eine Abgabe von 2 Solidis.

b) Dieſe 2 Solidi ſind 20 Giuli, das iſt 3 fl. 36 kr. unſers Geldes.

c) Das Kathedratikum iſt nichts als Zeichen der Verehrung; hat alſo nicht die Bedürfniſſe, ſondern ſeine geſezliche Beſtimmung zum Maasſtabe.

d) Dieſe darf es nicht überſchreiten.

e) Die Klöſter ſind ganz frey davon.

f) Von den reicheſten Benefiziaten 2 fl. 42 kr.

g) Wo

Digitized by Google

g) Wo mehrere Benefiziaten bey einer Kirche eben dieſelbe Maſſe theilen (offenbar der Fall bey Stiftern, und noch mehr bey Klöſtern) alle zuſammen 3 fl. 36 kr.

Wollen Sie nun all dieſe lezten Säze unterſchreiben, ſo erbieth ich mich, in animam all ihrer Stifter und Klöſter bey den drey vorigen das nämliche zu thun, und ſo wären wir ja einig; nur mit der kleinen Unbequemlichkeit, daß wir das einzige, was wir hier ſuchen, nämlich den Sinn des neuen Mainzer Synodatikums noch immer nicht gefunden hätten; denn in dieſem ganzen Konzilium iſt lediglich von dem Kathedratikum, welches erwieſener und eingeſtandener Maſſen, ihr Synodatikum nicht ſeyn kann, die Rede.

Ich bin nicht der erſte, welcher die Bemerkung macht, daß eine der reicheſten Quellen der Irrtümer die Namen der Dinge ſind; aber einen neuen Beweis dieſer Wahrheit glaub ich hier liefern zu können. Das Kathedratikum wird in den Geſezen auch Synodatikum ge-

Digitized by Google

genannt, und dieß, wie alle Urkunden ſagen, *quia in Synodo ſolvebatur.* So lang man nun beede Namen für eben dieſelbe Sache braucht, iſt kein Irrtum zu befürchten; wird aber einer derſelben auch noch einer andern Sache beygelegt, ſo iſt ſchon die Quelle des Irrtums geöfnet, das auf der Stelle folgt, wenn man nicht ſehr ſorgfältig verhütet, daß die Eigenſchaften des einen Dinges nicht mit ſeinem Namen auf das andere übertragen werden; und dafür haben Sie ſich hier, wie mich dünkt, nicht genug gehütet: Sie legen den Namen Synodatikum auch einer von dem Kathedr[illegible] [illegible]fenbar verſchiedenen Sache bey. [illegible] nur eine bloſe Verwechſe[illegible] der Wörter, ſo möcht' es wohl noch hin[illegible]en, aber Sie tragen auch die Gründung [illegible] den Geſezen und die vorgebliche Unver[illegible]barkeit des Kathedratikums auf Ihre von [illegible] verſchiedene Abgabe mit dem Namen über. [illegible]ben wir ſchon Verwechſelung der Begrif[illegible] alle Schlüſſe, die Sie bloß auf dieſe [illegible] müſſen nothwendig falſch ſeyn. Nun [illegible] findet ſich die Entbährlichkeit des Ka-

[illegible] pitu-

pitulariſchen Konſenzes und die Verwerflichkeit aller entgegengeſezten Obſervanz (beedes nothwendige Eigenſchaften des von Ihnen aufgeſtellten Synodatikums) lediglich auf jene Geſezlichkeit und Unverjährbarkeit des eigentlichen Kathedratikums; es iſt alſo ein Irrtum, daß bey jener von Ihnen geſchafenen Abgabe der Konſenz unerfoderlich, die entgegen geſezte Obſervanz unwirkſam ſey. Da wir nun bey dem neuen Mainzer Synodatikum grad das Gegentheil voraus ſehen müſſen; ſo iſt doch, dünkt mich, ſo ziemlich offenbar, daß dieſes und jene von Ihnen neu erfundene Abgabe ganz verſchiedene Dinge ſind.

Sehen Sie den Punkt, auf welchen un Concilium romanum ſamt all Ihren ne Gattungen von Synodalien am Ende füh dem, auf welchen Sie mich bringen woi liegt er è diametro entgegen.

Ueberhaupt ſtehen wir für eine Unter von vier Monaten noch ſehr weit von Ziele. Alles was wir entdeckt haber

daſs Synodatikum Ihrer Stifter und Klöſter kein Vorboth einer wirklichen Synode, keine neue Auflage, kein Kathedratikum, keine Ihrer von dieſen verſchiedenen Gattungen der Synodalien ſeyn kann. Mit einem Worte wir wiſſen nur, was es - - - nicht iſt. Immer etwas mehr, als wir am Anfange wuſten; ja immer ſo viel, als manche phyſiſche und metaphyſiſche Unterſuchungen von Ihrem Gegenſtande herausgebracht haben. Ich denke alſo, wir ſolten es um ſo mehr dabey bewenden laſſen; da man oft nicht mehr zu wiſſen braucht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google